Die Rechte und Freyheiten der Herren Genannten des grössern Raths in Nürnberg,

mit vorgesezten

Privilegien an E. E. Rath

in Betreff der ganzen löbl. Bürgerschaft

von

Maximilianus I.

ertheilt

bey der Anno 1497. erkauften Schultheißischen Regierung, Burg und Schloß.

Nebst

einem Anhang

von Pflichten der Herren Genannten, Bierbräuergeseze und Eyd; nebst der Rathsstuben, wie der Rath in gehöriger Rang-Ordnung sizt.

Wien und Dresden, 1786.

Vorbericht
an den geneigten Leser.

Anno 1622 war es das leztemal, daß die Herren Genannten des grössern Raths in Nürnberg nach der Wahl einem jeden neuen Herrn Genannten, und ehe Ihnen die Pflichten vorgelesen wurden, so mußten sie mit größter Aufmerksamkeit zuvor die Privilegien anhören, (welche Ihnen von verschiedenen Kayserlichen Majestäten glorwürdigsten Angedenkens allergnädigst ertheilt, und von der nunmehro in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät Maximilianus I. höchstglorwürdigen Erinnerns und von Rudolphus II. gleich glorreichen Rückdenkung 1590. in Copia mit dem Jura und Privilegia, so bey der 1497. anerkauften Schultheißischen Regierung ꝛc. dem S. T. Hrn. Christoph Führer und S. T. Hrn. Paulus Harsdörfer zur Publicatur der Bürgerschaft mitgetheilt, das Original aber blieb in dem Kayserlichen Archiv) nach Anhörung ihrer Privilegien

aber wurden Ihnen von E. E. Rath selbst verfertigte Geseze vorgelesen, welche Sie als Pflichten annehmen und sodann darüber schwören mußten.

Es verloschen also 100 Jahre nach einander, und die Revolution dieser Zeit machte ganz unerinnerlich, jemalen Kayserliche Genanntenrechte gehabt zu haben. Die Erinnerung war ganz finster und halb träumend. Deutlich zu sagen, sie war nichts anders, als eine Erzählung der Kinder von Gespenstern, welche der seel. Großvater oder die seel. Großmutter erzählt hat. Allein die Genanntenpflichten wurden doch jährlich nach der Wahl denen neuen Herren Genannten vorgelesen, ohne sich jemals mehr an die Kayserl. ertheilten Rechte und Freyheiten zu erinnern. Man kam also auf historische Begriffe, daß weil von E. E. Rath für die Herren Genannten verfertigte und pünktlichst zu beobachtende Geseze vorhanden, theils wie Sie sich gegen E. E. Rath, als auch theils gegen die liebe Bürgerschaft verhalten sollen: also (nur blos nach denen Vernunftregeln beobachtet) müssen auch Gegengeseze vorhanden seyn, wie sich der Rath gegen die Herren Genannten und die liebe Bürgerschaft zu verhalten hat, oder ebenfalls verhalten sollen. Anno 1431. war die erste baare Losungsanlage, weil seit dem vorherigen Aufruhr

1349. der Verkauf von den alle Jahr zusammengeführten Losungskorn nicht mehr zureichend war, die nöthigen Kosten, welche damahls ganz gewiß an die Stadt gewendet worden, zu bestreiten: welche Verwendung heutiges Tages zu sehen und zu bewundern ist. Da sich damals an keine andere als socratisch und democratische Rechtsverfassung denken ließ; so wagte es, NB. damaliger Zeit, der Rath niemalen mehr, mit monarchischer Autorität etwas zu behaupten, denn die vorangegangene erschreckliche Rebellion war immer noch ein Schreckensbild vor ihren Augen. (Es sind also nunmehr 437 Jahre, daß die Herren Genannten und die Herrer Rathsfreunde eigenen Siz und Stimme haben, und den grössern Rath ausmachen.) 1431. hat man mit Zuziehung des grössern Raths eine baare Loosungsanlage verordnet, welche von Ihro K. K. Majestät Sigismundus glorwürdigen Andenkens bestättiget wurde. Ich habe hier noch zu bemerken, daß vom 12ten bis zum 16ten Jahrhundert kei n Bürger noch Schuzverwandter auf ein Rathsmandat, es war geschrieben oder bey Einführung der Buchdruckerkunst gedruckt, die geringste Achtung hatte, wann nicht vorher o der Kayserl. Titel darauf gestanden, und das K. Siegel darunter gedruckt war, dann man wuste damals wenig von Anschlagung

 einiger

einiger Rathsmandaten, was angeschlagen wurde, waren Kayserl. Briefe oder Mandate. Weil man also wohl merkte, daß die Bürgerschaft wenig die Loosungsanlage befolgen würden, so hatte man um eine ausserordentliche K. Ratification gebeten, weil die Kayserl. Verordnungen von undenklichen Jahren her von der ganzen Bürgerschaft auf das strengste befolget worden. Wann man sich also auf eine Kayserl. Beståttigung berufen wollte, so ist keine andere vorhanden, als folgende:

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermäniglich, daß Uns die Ersamen Unserer und des Reichs lieben getreuen Burgermeister und Räthe der Stadt Nürnberg unterthänigst haben fürbringen lassen, wie daß sie dermahlen der Stadt und dessen Zustand gemässe nöthige Ausgaben zu bestreiten eine bestimmte Losungsangabe nöthig hätten, als haben ihren unterthänigst und gemäßigsten Gesuche nicht entgegen stehen wollen. Wir geben also dahero zu, daß ein jeder Bürger, der ein Capital von 1000 fl. hat, sollte geben jährlich fl. 4 — kr.

750 fl.	—	3	—
500 fl.	—	2	—
Zwischen 300 fl. und 500 fl.	—	2	—
Zwischen 100 fl. in 300 fl.	—	1	—

Wer

Wer 50 fl. in 100 fl. hat, gibt 30 kr.
Wer unter 50 fl. hat, gibt 2 ßl. $5\frac{1}{2}$ kr.
Item alle fahrende Haab soll man zu der Baarschaft rechnen u. s. weiter.

Allein dabey blieb es nicht. Anno 1590. wurde die Loosung bestimmt, so wie noch gegenwärtig die einschiftige Loosung ist.

Weil diese Bestimmung abermals eigenmächtig war, so hatte der Ausschuß der Bürgerschaft sich sogleich an Ihro Kayserl. Majestät Rudolphus II. lobseeligsten Gedächtnus gewandt, und um ihre Rechte und Freyheitsconfirmation angesucht. Weil aber damahls in Ansehung des Türkenkriegs, der so viele Millionen gekostet, ein Reichstag in Regenspurg ausgeschrieben und gehalten war, worauf die Reichsstände und Städte um eine erkleckliche Reichshülfe angesprochen wurden, welche auch erfolgte, so sahe man damals obgleich wohl engschiftig durch die Finger, erlaubte dem Rath diese einschiftige Loosung und confirmirte dem Ausschuß der Bürgerschaft die Frieďerich und Ferdinandischen Privilegia unter endigenden Worten:

„Wir gebieten darauf allen und jeden
„Unsern und des Reichs Unterthanen und
„getreuen, in was Würden, Standes
„oder Wesens die seyen, ernstlich und
„vestiglich mit diesem Brief, und wöllen,
„daß die jezt genannten Burgermeister,

„ der grosse Rath und Bürgere der Stadt
„ Nürnberg und ihre Nachkommen an
„ den obbegrifenen Fürsehungen, Begna-
„ digungen, Freyheiten, Ordnungen, Sa-
„ zungen, und Erklärungen nicht irren noch
„ verhindern, sondern sie wie bishero ruhig
„ darbey bleiben, steet, vest und unver-
„ brüchenlich halten, und dero unverhin-
„ derlich gebrauchen, und geniessen lassen,
„ und hierwider nicht tringen, beschwehren,
„ noch solches jemand andern zu thun ge-
„ statten, in keine Weiß, als lieb einem
„ jeglichen sey Unser und des Reichs schwere
„ Ungnad und darzu ein Peen, oder 20
„ Mark löthiges Gold zu vermeiden, die
„ ein jeder, so oft er freventlich hierwider
„ thäte, Uns halb in Unserer und des
„ Reichs Cammer unableßlich zu bezahlen
„ verfallen seyn soll. Mit Urkund Unseres
„ Briefs besiegelt, mit Unserm Kayserl.
„ Insiegel, Geben auf Unserm Königlichen
„ Schloß zu Prag den 28 Tag des Mo-
„ naths Juny nach Christi Geburt 1590,
„ Unseres Reichs des Römischen im 15,
„ des Hungarischen im 18, und des Be-
„ haimischen auch im 15ten Jahr.

Rudolff II.

Jacob Kurz von Senfftenau.

ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Der

Der Brief hat folgende Aufschrift:

Kaysers Rudolphi II.
Renovatio & Extensio
Privilegii
Civitatis Norimbergensis &c.

Wie viel schon damals Ihre K. Majestät glorreichen Erinnerns mit unserm grossen Joseph II. eigen hatten, will ich nur mit wenigem aus seiner Lebensgeschichte anführen. Anfangs seiner Regierung wünschte er sich jederman recht zu thun, der geringste Bettler durfte vor ihm erscheinen, und sein Anbringen machen, aber nur mündlich, mit einer Sache hielte er sich nicht gerne lange auf, er wollte viel mit einander thun; dieses trieb er wohl 10. Jahre, einem jeden gerne zu helfen, so wie auch der gerechtigkeitsliebende Joseph jedem gerne hülfe.

Der Herr, der in der Höhe wohnet,
Und in der Burg der Sonne thronet
In heilig ungestörter Ruh;
Der sieht herab von seinem Himmel,
Und hört dem weinenden Gewümmel
Der Nürnberg'schen Bürger zu.
Dem Engel, welchen er erkohren,
Bist du, o Joseph, hoch gebohren,
Steh ihnen allergnädigst bey,
Und mach sie Steuer und Umgeld frey.

Um also wiederum auf die einfache Loosung zu kommen, blieb sie bis 1622. nehmlich 24 Jahr; da fieng man abermals an weiter zu greifen, weil man aber bey der damaligen Aufschreibung der Bürgerschaft 8939 Bürger und 1130 Schuzverwandte, in Summa 10069 Haußhaltungen sich in Nürnberg befanden, so kame man zwar wohl bey Ihro Majestät um ¼ Losung weiter ein; allein man machte Gegenvorstellungen, und weil Kayser Ferdinand II. die Sache so wie Joseph II. gerne durch Sachverständige genau, und ohne alle interessante Absichten untersuchen ließ, so blieb es wegen zu vielen damals weitläufigen Reichs-Geschäften liegen, und nur bey der einschiftigen Loosung. Allein nun fieng man an, folgende Zollordnungen zu entrichten:

1632. Thorzoll.

1 Fuder Holz		18 kr.
1 Fuder Heu		10 —
1 Gans		6 —
1 Huhn		2 —
1 Lamm		20 —
1 Schwein		45 —
1 Ochsen	6 fl.	— —

Kurz von Salz, Schmalz, Milch, Butter und alle Marktvictualien, auch nicht die Hünersalbe ausgenommen, sagt der Verfasser der damaligen Loosungsanlage, muste Zoll bezahlt werden.

In eben diesem Jahr wurde der Getraidaufschlag von jedem Simmre 16 Bazen auf das Tuchhaus zu bezahlen eingeführt, so wie auch auf den Haber.

Von 1632. bis 44 sind in Ansehung der blühenden Handlung auf alles Steuern gelegt worden, und zu jedem Steuergeschäft waren die Beamten oder Amtleute Bürger, als Spitalmeister, Almosenpfleger, Unschlittverwalter, Wein- und Haber-Umgelder u. d. g. es sind heut zu Tag bürgerliche Aemter, aber mehrentheils jungen Patriciern zuerkannt. Man hat zwar schon öfters darüber geeifert, aber niemals Gehör gefunden, hingegen bittere Vorwürfe der Unachtsamkeit und Untreuheit der gemeinen bürgerlichen Beamten ihrer Untreuheit wegen erdulden müssen. Allein das ist noch kein hinlänglicher Beweiß. 1672. wurden durch einen Patricier (den ich Respects der hohen Familie wegen nicht benennen will) die Loosungsgelder veruntreuet, so daß er criminaliter behandelt und das Leben darüber fahren lassen mußte — wurde denn dieserwegen ein Ausländer, ein Unterthan, ein Bürger, so angesehen er auch war, ein Loosungsrath? — Nein es blieb immer auf dem Patriciat — denn es wäre der Adel mit bürgerlicher Vermischung äusserst gravirt — aber nie ist er gravirt, wenn er in bürgerlichen Aemtern sizt. Wie glücklich

lich ist Augspurg, rechtschaffene Bürger, Kaufleute, Künstler und Handwerker in ihren Aemtern zu haben, so das gemeine Beste der lieben Bürgerschaft (nicht auf den gedruckten Mandaten,) sondern werkthätig beherzigt. Eben so rechtschaffene Bürger hat auch Nürnberg in ihren Mauren — und zu ihrer Schande, jedoch ganz auf der unschuldigen Seite betrachtet, ist in ganz Europa keine einzige Stadt, so bloß alleine von Patriciern monarchisch beherrscht wird als Nürnberg. Das sey Gott geklagt. — Allein die damaligen guten Zeiten mit der gegenwärtigen in Betracht gezogen — war der glückliche Ueberwinder aller Widerwärtigkeiten. Aber der solenne Einzug des Coffee und Zuckers nach Deutschland und die Auswanderung der Gelder nach Holland hat in 30 Jahren, laut Cammerrechnung zu Enkhuisen, 500 Millionen fl. dahin gelockt. Noch mehr, man sollte hiermit sogleich die Preißfrage beantworten: wo kommt das gemünzte Geld in Deutschland hin? so gehe man nur in holländische Münzstädte, und sehe eine Menge von Kisten und Säcken von allen Arten Oesterreichischen, Sächsischen, Reichs- und andern Münzen, welche den Handlungshäusern baar angeschaft wurden, weil man nicht genung p. rimessa dahin bringen kann. Es haben dahero Deutschlands Münzstädte die

Hände

Hände voll zu thun, schwere Münzen für die Herrn Holländer, ihres Quarks wegen, zu verfertigen. Aber doch ein wenig gemach. Gegenwärtig ist es die blühendste Handlung en gros Coffee und Zucker nebst der feinen Waare, welche in Zimmt, Muscatennüsse, Muscatenblüthe, Neglein, Cordomom u. d. g. besteht, der kleine Spezereyhändler muß oft mit seinem Frühstücke sich gedulden, bis er an Coffee und Zucker so viel des Morgens gewonnen, als der seinige selbst kostet; das heißt öconomisch gesprochen. Wenn also nur von die 500 Millionen 30 Millionen von Nürnberg dahin gekommen sind, wie glücklich wäre es, wann es noch in den Handlungscassen florirte? Zu der so unzuverstopfenden schädlichen Handlungsquelle des Coffee und Zuckers seze ich die allgemeine Volksruine, die Landessperre verschiedener Staaten. Der Verfasser dieses ersten lieblosen Projects verdient bey mir so wenig eine Ehrensäule, als der Erfinder der Lotterie. Wie unglücklich ist nicht dadurch manche Stadt, wo viele Manufacturisten sind, wie z. E. in Nürnberg Landessperr, schwere Mauth, übertriebene Accise u. d. g. sperren zugleich alle Gewölber der Kaufleute, der fleißige Handwerksmann nagt am Finger, der forschende Künstler ersinnt 1000 kostbare nüzliche Werke, wobey er doch erhungern muß, weil es der Kaufmann nicht brauchen

und in das Land zu bringen weiß. Landessperren nehmen dem Kaufmann allen Credit und verstopfen die strömenden Quellen derselben: so daß der Staat dadurch am mehrsten leidet, wann ihn nicht durch auswärtigen Credit in Kriegs- und andern nöthigen Vorkommnissen der Kaufmannsstand unterstützt, und wie kann er den Stadt- Kriegs- und andern Staatseinkünften zu Hülfe kommen, wann ihm alle Wege in Friedenszeiten dazu abgeschnitten werden.

Weder Achenwalls Staatsklugheit vom Finanz- und Cameralwesen XIII. Stück, weder Xenophons Buch von Einkünften, Justi Staatswirthschaft, Zinkens Kameralistenbibliothek geben einen Anschlag darzu.

Es sollen zwar alle Cameralisten solche Männer seyn, die bey Errichtung eines Projects das Gute von dem Bösen, das Wahre von dem Scheinbaren absondern, aber auch zugleich von gegenwärtigen auf künftige Zeiten schliessen können, weil nicht jeder Regent die Gelegenheit und das Glück hat, einen solchen Staatsmann zu haben, der sich in allen Theilen der Regierungsart systematisch brauchen und herauslassen kann. Ich will also hiermit sagen: hätte der Projectant, der die Landessperre für nützlich hielte, Handlungsbücher und Correspondenten im Original vorgenommen, und daraus ersehen, wie die Handlung florirte

und

und dem Staate nützt, wo Handlungsfreyheit herrscht, wie hoch sich der Credit schwingt; und wie geschwind dem Staat bey der Handlungsfreyheit mit einigen Millionen aus andern Ländern durch die Handlung geholfen werden kann. Wie aber und woher, wenn der Credit fällt? würde man nicht lieber die schon eingetauchte Feder niederlegen, als ein solch Project entwerfen. Will man denn noch nicht die Frage hinter der Tapete vorziehen: Wie gewinnt der Staat ohne Landessperre, Accis und Mauthen, blos durch die Handlungsquelle ¾ mehr als durch diese Mittel. — Meine Sache ist es nicht, sie zu beantworten, ohngeachtet sie schon beantwortet ist, aber die Ausarbeitung gehört für den Finanzminister. Nun das ist zum lachen, von den Rechten und Freyheiten der Herren Genannten in Nürnberg bis zum Finanzminister zu gerathen. Also um wieder auf pag. 10. zurück zu der einschiftigen Loosung und neuen Auflage zu kommen; so blieben diese blieben diese leztern nicht nur, sondern sie häuften sich 73 ganze Jahre fort und fort, so daß der Nachkommenschaft endlich der Nebel von den Augen weggieng, und die Fehler ihrer Vorfahren wegen der ausserordentlichen Nachsicht und seichter Denkungskraft einsahen. 1716 und 1717 arbeitete man mit ganzer Kraft gegen diese uner-

unerhörten Auflagen. Die Kaufleute, die damals so wie gegenwärtig bereit waren, dem Aerario unter die Arme zu greifen, wenn man auch nur mit der unausmeßlichsten Bleyschnur auf den Grund kommen könnte, weil alle übertriebene Auflagen zum allgemeinen Besten der lieben Bürgerschaft gereichen sollten, verlangten den Status activus & passivus des Aerarii zu untersuchen; weil, wie sie damals sagten, der Rath von der Bürgerschaft über die Stadt- und Landeseinkünfte gesezt, von den Einnahmen und Ausgaben aber sie dem grössern Rath der Bürgerschaft Rechnung zu thun verbunden sind. Und da fuhren sie gerade mit dem Kopf wider die Wand.

Hätten sie dieses Recht anno 1349 verlangt, und nicht so wie ihre andern Rechte mehr wegschmeicheln lassen, so könnten sie noch jährlich den Status activus & passivus einsehen; allein so wird es noch ein wenig Zeit haben. Der lieben Bürgerschaft also zu versichern, daß nicht so viel Mittel vorhanden, die Reichs, Crayß- und andere den Reichsverfassungen und dem damaligen Stadtzustand gemäße nöthige Ausgaben prästiren zu können, verlangte man Anno 1720. bey etlichen Conferenzen für das Jahr 1721. statt 1, 1¼ Loosung. Die Herren

Kauf-

Kaufleute und Genannten schüttelten zwar den Kopf, und legten dem Rath den Activum stückweiß vor, wie daß nemlich im Jahr 1719 NB. ohne Loosung, 1297569 fl. 36 kr. Eine Million, Zweyhundert, und Sieben und Neunzig Tausend, Fünfhundert, und Neun und Sechzig Gulden, 36 kr. eingegangen sind. Sie wollten zwar die Sache beruhen lassen, kein Passivum dargegen einsehen, wenn man es bey der einschiftigen Loosung bewenden liesse. Alle diese Vorstellungen halfen nichts, sie beharrten darauf, und die Sache kam nach Wien.

Wie sehr man da mit goldenen und silbernen Rudern, mit sammet- und seidenen Seegeln und Perlenschnuren an Ankern gegen den Strom arbeitete, um der Gerechtigkeit zuvor zu kommen, ist heute noch so neu, als ob es erst gestern geschehen wäre. Allein

Joseph da nicht thronisirte,
Der vors Recht das Cepter führte,
Und den Unterthanen deckt.
Gieng gleich dort das Recht verlohren,
Ist doch Joseph jezt gebohren,
Der die Ungerechten schreckt.

Ich komme also zur Sache und bitte meine werthen Leser um Vergebung, sie so lange auf das Versprochene warten zu lassen.

Der Verfasser.

B. M. H.

in W*

Aller.

Allerunterthänigstes pro Memoria ad Causam Nürnberg contra Nürnberg divers. Grav. 1730.

Werden Ihro Röm. Kayserl. Majestät von der implorantischen Kaufmannschaft allersubmissest angeflehet, bey allergerechtester Approbation des in Sachen ergangenen Reichshofräthlichen Gutachtens auf folgende best begründete Momenta die allergnädigste Reflexion zu machen:

1. Daß durch die bisherig überspannte Losung und andere, wie in den allerschwersten Kriegszeiten continuirende Imposten, das ehedem florissante Commercium, als die Seele der Stadt Nürnberg, von dem imploratischen Magistrat in einen solchen jämmerlichen Zerfall gebracht worden, daß nicht nur eine grosse Menge Handwerksleute dem bittern Bettelstab am allernächsten gekommen seynd, sondern auch die Kaufmannschaft auf dem fatalen Point stehet, daß sie, um dem einbrechenden Totalumsturz noch in Zeiten auszuweichen, die Stadt verlassen, und sich anderswo auf besseres Glück etabliren muß, worzu sie durch die Animositäten und Miß-

gunst des Patriciats mit aller Gewalt gezwungen wird.

Woraus aber sowohl der, so durch depeuplirten und Nahrunglosen Stadt, einem Ihro Kayserl. Majestät jederzeit getreuen Reichsstand, als auch dem gesammten Heil. Röm. Reich ein nicht geringer und insonderheit denen unglückseeligen Emigranten und ihrer pitoyablen Nachkommenschaft ein unwiederbringlicher Schaden erwachsen würde, wie allbereits in unsern allerunterthänigsten Exhibitis aus aller submissester Devotion gegen Ihro Kayserl. Majestät wir unwidersprechlich dargethan haben, daß das Kayserl. allerhöchste Interesse, welches die einzige Richtschnur all unsers Thuns und Lassens ist, durch die am Tage liegende und von ihren eigenen Vorstehern gleichsam mit Vorsatz beförderte Verarmung der Stadt Nürnberg sehr empfindlich geschwächet werde.

2. Können diese so beschwerliche und Stadtverderbliche Anlagen nicht eher hinlänglich moderiret werden, bis zuvor der Status activus & passivus unsers Aerarii aufs genaueste untersuchet und in ein Liquidum gebracht, einfolglich der bisherigen Verwaltung der Stadtgefällen recht auf dem innersten Grund gesehen, die Nothwendigkeit der größten Ausgaben nach dem Probierstein des gemeinen Besten examiniret, die angebliche viele Creditores der Stadt über die Summen

ihrer

ihrer Capitalien constituiret und die Qualität der Schulden investigiret worden, daß sodann nach jährlich zu bestreiten habenden gemeinnützlichen Ausgaben die Anlagen umgeschlagen werden können, welches alles aber dahier in Wien durch einen von dem imploratischen Rath aus einer gefährlichen und dem freyen Lauf der Justiz widrigen Absicht operosissime suchende Kayserl. Reichshofraths-Commißion zu tractiren, diesem höchsten Reichsgericht wegen vorhin schon auf sich habender unzahlbarer schwerer Proceßangelegenheiten eine viel zu mühsame und langwürige Arbeit wäre, die hingegen in loco Nürnberg zur Sicherheit der Stadt-Creditorum, wann anderst derselbigen so viele sind, als imploratischer Rath vorbilden will, und zu fernern Beybehaltung des Credits durch eine Kayserl. Commißion in weit kürzerer Zeit und mit ungleich geringerer Mühe vollführet werden könnte.

3. Das Publikum würde dabey wegen der erforderlichen Commißionskosten nicht das mindeste leiden, immassen wir Imploranten zu dieser unserer erbarmungswürdigen Stadt so heilsamen Werk etlich tausend Gulden vorschiessen wollen, woferne wir nur die Versicherung haben, daß uns dieser zum gemeinen Besten gethaner Vorschuß aus dem von uns offerirten Surplus der jährlichen Stadtgefällen, und allenfalls aus dem Stadt-Aerario wiederum ersezet werden solle.

Welches wider die Billigkeit um so weniger anstossete, als der imploratische Rath schon von vielen Jahren her zu seiner vermeintlichen Defension die ungeheure Kosten dorther nimmt, und noch dazu die von Ihro Kayserl. Majestät der Stadt Nürnberg zugedachte allerhöchste Hülfe und Rettung auf alle nur erdenkliche Weise zu hintertreiben suchet.

4. Seufzet die bedrängte Bürgerschaft zu Nürnberg in der Stille auf das sehnlichste nach einer Local-Commißion, da alsdann sehr viele, denen anjetzo die Präpotenz des imploratischen Raths den Mund gesperret hält, unter den sichern Schuz einer Kayserl. Commißion im Ort, das fast übergehende Herz dergestalt ausleeren, und solche Anzeige thun würden, die das ganze Commißionsgeschäft merklich beförderten, wogegen bey einer Kayserl. Reichshofraths-Commißion dahier in Wien dergleichen ersprießliche Denunciationes nimmermehr zu hoffen sind, welches auch der imploratische Rath gar wohl voraus siehet, und deßwegen eine Local-Untersuchung zu verhüten die innerste Kräfte anwendet, und dem sichern Vernehmen nach an denen Rechnungen Tag und Nacht ohnausgesetzt schreiben läßt, um solche zur vermeintlichen Erreichung seines Justiz fliehenden Endzwecks anhero nach Wien mit grossen Kosten

Kosten zur Last der armen Stadt bringen zu lassen, weilen er genugsam versichert ist, daß aus diesen mit Fleiß verfertigten Rechnungen, das Innerste seiner geführten Wirthschaft ohnmöglich werde entdecket, sondern bey unterbleibender Inquisition in loco fernershin zum größten Nachtheil Ihrer Kayserl. Majestät des gesammten H. Röm. Reichs, und unverschmerzlichen Schaden des Nürnbergischen gemeinen Wesens unter eine Stockdicke Finsterniß begraben, und wir Imploranten der Discretion eines äusserst disgoustirten Magistrats überlassen werden.

5. Haben Ihro Kayserl. Majestät aus einem allen menschlichen Lob weit übersteigenden Justizeifer allbereits vor einigen Jahren auf Dero eigene Kosten wider unsern imploratischen Rath eine Local-Commißion allergerechtest erkannt, und uns somit die allerdevoteste Hofnung eingeflösset, daß Allerhöchstdieselbe anjetzo an allergnädigster Decretirung einer solchen Commißion auf offerirte Kosten um so weniger einen Anstand nehmen werden, weilen Dieselbe unsere aus allerunterthänigster Pflichtschuldigkeit gegen Ihro Kayserl. Majestät wider den imploratischen Magistrat zu Nürnberg gethane Denunciationes vor so wichtig angesehen, daß Sie Dero Kayserl. Reichshofraths-Gutachten darüber anzubegehren allermildest geruhet haben,

auch der leidige Zustand der Stadt Nürnberg also beschaffen ist, daß er wegen der vielen und importanten Aemter sowohl in- als ausser der Stadt ohne gegenwärtige Untersuchung nicht recht erkannt, vielweniger gründlich geheilet werden kann, welche höchst-nöthige Verbesserung doch Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Willensmeynung ist, die

6. Am füglichsten unsers allergeringsten Ermessens dadurch erreichet würde, wann eine Kayserl. Local-Commißion nach dem unvergleichlichen Frankfurther Fuß die bisher geführte Wirthschaft des imploratischen Raths untersuchte, und nach desselben unverbesserlichen Norm bey allen Rechnungsballeyen bürgerliche Controlleurs (gleichwie es vorigen Jahrs durch eine Kayserl. Commißion in der Reichsstadt Dünkelspiel zu ihrem größten Nuz auch beschehen) zur getreuen und accuraten Verwaltung der Stadtgefällen, bestellete, und denen Genannten die in vorigen Zeiten gehabte Autorität in pflichtmäßiger Besorgung des gemeinen Bestens wiederum beylegte, daß er, der ausgesaugte Burger und Unterthan, sich nach beschehener Linderung der schweren Anlagen in etwas erholen, und sodann fernershin, besonders aber im Fall der Noth Ihro Kayserl. Majestät und dem gesammten H. Röm. Reich das Seinige

mit Aufopferung des lezten Tropfen Bluts in allerdevotester Treue und Gehorsam willigst beytragen könnte, als welches der einzige Endzweck all unsers Wünschens ist.

Wir beharren ꝛc.

Folgende 82 Kaufleute haben sich unterschrieben:

Andreas Bendict Richter.
Johann Georg Schmidt.
Johann Heinrich Müller.
Michael Rost.
Johann Martin Ebermayer.
Johann Georg Müller.
Georg Erasmus Wagner.
Tobias Warneberger.
Johann Barthol. Schmidthammer.
Johann Augustin Riederer.
Johann Friedrich Sichart, der ältere.
Johann Caspar Daumüller.
Paulus Döbrich.
Matthias Zacharias Schickher.
Johann Andreas Schmidt.
Andreas Martin Pflüger.
Johann Nicolaus Baßii.
Justus Jacob Preu.
Heinrich Krochmann.
Johann Wolffgang Engelschall.
Tobias Henchel.

Johann Thomas Saifferheld.
Wolff Gatta Simon.
Georg Christoph Häger.
Theophilus Kramer.
Andreas Philipp König.
Georg Magnus Schweyer.
Paul Martin Weickmann.
Johann Caspar Scheidlin.
Johann Christoph Attaler.
Hieronymus Weller.
Johann Georg Gessner.
Johann Kißling.
Georg Jacob Patzer.
Johann Sederer.
Georg Jacob Kißling.
Gottfried Schadelock.
Wilhelm Bernhard Berlin.
Andreas Schweyer.
Johann Heinrich Reichard.
Georg Wilhelm Mayer.
Jacob Russe.
Andreas Leonhard Pflüger.
Matthias Sertz.
Ludwig Sertz.
Johann Jacob Funk.
Christian Grabner.
Johann Salomon Haglauer.
Wolrab Gebrüdere.
Johann Wilhelm Taffinger.
Zacharias Vollmar.
Johann Paul Mancke.

Johann Egidius Wagner.
Wolff Jacob Christian.
David Schöber.
Jonas Paulus Weiß.
Johann Philipp Wurffbein.
Adam Küntzel.
Johann Wolffgang Günther.
Johann Wilhelm Bechmann.
Georg Plattner.
Andreas Adam Bierdimpffel.
Wolff Jacob und Andreas Jobel.
Johann Peter Maurer.
Hornäffer Gebrüdere.
Mayer und Müller.
Georg Lochner.
Georg Ludwig Rössel.
Conrad Lothes.
Georg Nicolaus Mertz.
Valentin Widmann.
Gottfried Schickher.
Johann Matthias Lödel.
Samuel Löffler.
Johann Sündersberger.
Adolph Gabriel Jenisch.
Johann Magnns Volckamer.
Wolffgang Schweyer.
Georg Degenkolb.
Valentin Mayer.
Johann Andreas Bartels.
Johann Adam Oheim.

Abgeforderte unterthänige Erklärung des hiesigen Handelsplatzes, in Puncto der weitern Loosungs-Anlage. Uebergeben den 7. Febr. 1730.

Auf die bey neulich den 3. diß, in Puncto der heurigen Losung vorgewesenen Conferenz, wollen die nomine des Handelsplatzes dabey gewesene Endes Unterschriebene, die abgeforderte unterthänige Erklärung dahin eröffnet haben, was massen man nicht ermangelt, besagten Handelsplatz, von dem dabey verhandelten, die behörige Nachricht zu ertheilen; welcher sich aber nicht wenig verwundert, daß dabey von nichts anderst als den grossen Ausgaben und überhäuften Schuldenlast, hingegen das wenigste von denen grossen und herrlichen Revenüen gehöret worden, da doch bekannt seye, wie bey 16. Aembter alhier gezählet werden können, die zum Theil dem Publico ein Grosses eintrügen.

Dahero der Handelsplatz vermeynte, daß die Einnahme die unvermeidliche Ausgaben um ein Merkliches übersteigen würde, einfolglich so grosse Anlagen der Zeit nicht nöthig wären, sondern die mehrentheils verarmte

Bür-

Bürgerschaft gar wohl soulagiret, und bey einer einfachen Losung gelassen werden könnte, welches alles aber einer höhern Einsicht überlassen bleibt.

Und weilen von Seiten Eines Hochlöbl. Raths man von keinen Privilegiis, so die Genannten des grössern Raths und die ganze Burgerschaft angiengen, wissen wollte, da doch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät bey Dero alhier geschehenen allerunterthänigsten Huldigung, in allerhöchster Person, die sowohl einen hochlöbl. Magistrat als der Burgerschaft, von denen vorherigen Kaysern allerhöchsten Andenkens ertheilte Freyheiten und Begnadigungen confirmiret und bestättiget hätten; So würde sich ermeldter Handelsplatz ehester Tagen an Ihro Allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst wenden, und sowohl um die Communication derer hiesigen Genannten und Burgerschaft, allergnädigst ertheilten Privilegien in submissesten Respect Ansuchung thun, als auch den dermaligen erbarmungswürdigen Zustand der Bürgerschaft allergehorsamst vorstellen, darüber aber, und wie man sich mit der heurig- und zukünftigen Losungs-Anlagen zu verhalten habe, Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl erwarten, welches alles sodann zu einem Fundament dienen solle, wornach in Zukunft sowohl

wohl ein hochlöbl. Magistrat, als die Genannten, ja die ganze Bürgerschaft richten, und wodurch das gute beederseitige Vernehmen conserviret bleiben könne ꝛc.

Johann Heinrich Müller.
Johann Martin Ebermayer.
Johann Wilhelm Taffinger.
Johann Augustin Riederer.
Johann Friedrich Sichart der Aeltere.
Matthias Zacharias Schückher.
Andreas Martin Pflüger.

Copia Vollmacht verschiedener Handwerks-Leute, denen Herren Markt-Vorsteheren gegeben. Anno 1730.

Wir im Original Ends eigenhändig unterschriebene Meister und Burger alhier, attestiren und bekennen hiemit, daß, nachdem von denen mehresten hiesigen Kaufleuten vor die vier Herren Marktvorstehere eine Vollmacht ausgefertiget, und wegen der hiesigen Losung und andern schweren Anlagen bestgegründete Klage bey Ihro Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzubringen, und um allergnädigste Einsicht und Hülfe anzuflehen; Als wollen wir uns hiemit mit denenselben conformiren,

miren, und heissen hiemit gut alles dasjenige, was ermeldte Kaufmannschaft in dieser Sache vornehmen und ausrichten; geben auch ermeldten Herren Vorstehern des löblichen Handelsplatzes eben die Vollmacht, als ihnen von obgedachten Kaufleuten ist ertheilet worden; Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen in Nürnberg, den 12 Febr. Anno 1730.

N. S. Wegen der grossen Anzahl unterschriebener Bürger sind die Namen weggeblieben.

Weil denn damahlen die Kaufleute in ihrem Gesuch schon so sehr weit gekommen sind, so gieng an Ihro Kayserl. Majestät folgende an den Magistrat eingegangene (oder vielmehr selbst verfertigte) bürgerliche Bittschrift.

An Einen Hochlöbl. Magistrat unterthäniges Vorstellen und Bitten, unserer innen bemeldeter Bürger alhier.

Wohlgebohrne und Hochweise Herren! Gnädigst Hochgebietende Herren!

Es haben wir Endes benannte 12 getreue Bürgere, mit nicht geringem Kummer vernehmen müssen, wie die hiesigen Herren Kauf- und Handels-

Handelsleute, und zwar etliche neunzig aus deren Mittel sich unterstanden, wegen der heurigen Losungs-Anlage rc. bey Ihro Majestät unsern allergnädigsten Kaysern und Herrn, und dessen höchstpreißlichen Reichshofrath in Wien allerunterthänigst sich beschwehret, und um Untersuchung hiesiger Losung und andere Gefällen, ja sogar im Nahmen der sämmtlichen Burgerschaft allerunterthänigst angesuchet und gebetten.

Wann nun aber uns anderen Burgern, die dergleichen Untersuchung nicht verlangen, unnöthig finden, sondern zu Einem Hochlöbl. Magistrat das unterthänige gute Vertrauen haben, daß Deroselben Dero Burgerschaft nicht mehr auflegen werden, als was zu Dero nothwendigen Ausgaben und Unterhalt des gemeinen Stadtwesens noth ist.

Als haben wir nicht umhin gehen können, Euer Wohlgebohren und Gnaden in Unterthänigkeit anzuflehen, und zu ersuchen, Dieselben möchten doch als getreue und sorgfältige Väter unserer Stadt suchen, dieses grosse Unglück und Verderben derselben, in Gnaden abzuwenden, und die Stadt mit keiner unnöthigen Weitläuftigkeit beschweren lassen, oder daferne doch Ihro Kayserl. Majestät, solche allergnädigst zuzulassen belieben wollten oder würden, die übrige Bürgerschaft an diesen

sen unnöthigen Unkosten nichts tragen, son-denenjenigen Kauf- und Handelsleuten, welche solche suchen und verursachen, allein aufge-bürdet werden möchte.

Wir verlassen uns in Unterthänigkeit auf Euer Wohlgebohrne Gnaden treu-väterliche Aßistenz, und empfehlen sie GOttes gerech-tem Schuz, und verharren

Einen Hochlöblichen Rath, unserer gnädig hochgebiethenden Obrigkeit!

getreue Bürgere,

Balthaser Peller, von Schopershof.
Gottfried Peller, von deto.
Christoph Jacob Peller, von deto.
Martin Endter.
Michael Müller.
Johann Friederich Herel, Dr.
Johann Friederich Graff.
Andreas Gräff.
Wilhelm Gottfried Hermann.
Georg Wilhelm Amberger.
Heinrich Freund.
Johann Wilhelm Hertel.

Unter dieser Zeit, als diese Bittschrift die Reise nach Wien machte, ist folgender Extract, die Rechte und Privilegien der Herren Genannten hier eingetroffen, und lauten wie folgt.

Renovatio Rudolphi II. 1586.

Jura und Privilegia, welche von der nunmehro in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät Maximo I. glorwürdigsten Andenkens 1497. als der Rath zu Nürnberg die Stadt-Schultheißische Regierung an sich erkauft, und S. T. Herrn Christoph Fürer, wie auch Herrn Paulus Harsdörffer allergnädigst ertheilet worden.

Nachdeme im 1500. Jahr das Regiment und Regierung der Stadt-Schultheissen, welcher seinen Sitz auf der Kayserl. Burg im Schloß seine Wohnung gehabt und geführt, der Rath aber damahlen in allen Documenten sich nur als Schöpffen sothaner Stadt subscribiren müssen, mithin alle Sachen, die der Rath unter Handen nehmen wollen, ohne des Stadt-Schultheissen nicht geschehen dörfen, wobey selber alle Aembter besezet, alle Rechnungen visitiret, so, daß nun das Absehen und der Gehorsam der Burgerschaft einzig und allein, auf sothanen Statthalter hat sehen müssen; dieser war nun auch von keinem geringen Stamm, sintemahlen es nicht

nicht nur jederzeit wohlbenannte Edel-Leuthe, sondern auch gar Ritter waren.

Als nun aber in dem vierzehnden und zu Anfang des fünfzehnten Seculi der lezte Ritter und Schultheiß Herr von Parsperg auf Luppurg gestorben, hat der Rath um die völlige Regierung und Administration der Stadt angesucht, auch solches endlich bey Ihro Kayserlichen Majestät Maximo I. erhalten, dahero sie dann davor an besagte Kayserliche Majestät durch Hrn. Christoph Fürer, und Hrn. Paulus Harsdörfer übersendet 200000. Gulden, dann hin und wieder vor Recompensen der Kayserl. Räthe und Bediente, nebenst Zehrung und Unkosten aufgangen 17824¾ Gulden, worauf die Kayserl. Majestät folgende Privilegia, wie der Rath in der Regierung mit der Burgerschaft zu verfahren, und Ordnung zwischen dem Rath und Burgerschaft ertheilet, als folgt:

I.

Soll E. E. Rath in Krafft dieses Brieffs die völlige Regierung und Administration ohne einzige Ein- und Widerred der Burgerschaft haben, hinfort alles Einkommen führen, **die Burgerschaft vor allen Dingen gebührlich halten**, ihnen freundlich begegnen, **mit Auflagen nicht beschwehren**, sondern als Schuzväter gegen ihre Kinder

dermassen erzeigen, daß sie mit Gehorsam der Obrigkeit auch nicht widerspenstig seyn möchten.

II.

Doch sollen sie ihre Regierung und Administration zu keinem Mißbrauch ziehen, dadurch nicht übermüthig werden, **die Burger nicht als Unterthanen tractiren,** sondern dieselbe lieben, und weil sie des Heil. Reichs Burger sind, ihnen mit Freundlichkeit zu begegnen, ihr Anbringen mit Holdseeligkeit anzuhören, damit man sie mit gelinden und nicht scharfen Worten zum Gehorsam bringe.

III.

Soll doch zur Versorgung der Burg und dessen Kayserlichen Schlosses jederzeit der älteste Rathsherr seyn, doch soll der Rath ihn für keinen Stadtschultheissen halten, ihme nicht zu Gebot und Dienste seyn, sondern als ältesten Rath respectiren, seine Worte in Ehren halten, und ihme den Vorzug gönnen.

IV.

Hingegen soll der älteste Rath die völlige Stadt-Rechnung, Einnahm und Ausgab führen, dann solche alle Oster-Zeit **dem ganzen Rath**, wann sie approbiret, **nach etlichen Tagen der Burgerschaft**, oder deren Vorstehern

stehern vorgelegt werden, so wird es von denenselben Genannten unterschrieben, und alsdann dem Römischen Kayser überschickt, und wann dasselbe vor richtig erkannt worden *), so wird es wiederum zu ratificiren zurück gesandt.

*) Dieses heißt eigentlich den Status activus & Passivus untersuchen. Der Stadtrath in Nürnberg nannte es ehehin Petitiones principii, weil er in quæstione præjudiciale versirt. Warum findet aber keine solche Untersuchung mehr statt? Diese Beantwortung wird eben von Ihro Majestät des Kaysers erwartet. Dann die Nürnberger Zeitung vom 15. April a. c. sagt ausdrücklich: daß die Reichsstadt Nürnbergische Obrigkeit von ihrem Benehmen niemand als dem allerhöchsten Reichsoberhaupt Rede und Antwort zu ertheilen hat, es wird auch selbige zu ihren jederzeit zum gemeinen Besten gefaßten Verordnungen, daselbst Rechenschaft zu geben, keinen Scheu tragen ꝛc. Das höchst Kayserl. Privilegium sagt, sie sollen zur Osterzeit es erstens dem Ausschuß der Bürgerschaft, denen Vorstehern, (denn Vorstehere macht der Rath nicht allein aus) und dann Ihro Kays. Majestät zu allerhöchster Ratification und Rechtserkennung zugesandt werden. Da aber diese Rechtserkennung schon unter Ihro Kayserl. Majestät Matthias höchstseel. Gedächtnisses aufgehört, (und der Rath verschiedene Fridericianische Privilegia erhalten, welche aber weder dem Publicum in einem Mandat, noch Kayserl. Brief publicirt wurden) so wurde es doch nicht anderst angesehen, als ob es gerade so seyn müste. —

Weil man also vom Kayserl. Hof aus keinen Befehl mehr erhalten, die Stadtrechnung fernerhin einzuschicken, so wurde die 5/4 Losung bis auf doppelte Losung erhöhet, und in andern Aufschlägen an Getraid, Wein und Bier ebenfalls, NB. mit Erlaubniß der damaligen Herrn Genannten, immer höher gegangen. Obgleich der Nürnberger Bürger bishero ohne Murren sich allen diesen ausserordentlichen Abgaben willig und gerne unterzog, vor seiner hohen Obrigkeit, wie vor Gott ganz gebeugt stunde, und Ihro Reichsfreyhoch- und wohlgebohrne Herrlichkeit und Gnaden Gnaden unterthänigst und tiefmüthigst anflehte, wann er etwas vorzubringen hatte, so wurde er doch nur ordinaire behandelt, wann es auch öfters der älteste Hr. Marktvorsteher war.

V.

So soll auch der ganze Rath einige Auflage, unter was Nahmen es immer wolle, **ohne der Burgerschaft Vorstehere Wissen und Willen nicht auflegen**, und wann die Burgerschaft nicht darein gehälen wolle, soll der Rath bey der regierenden Kayserl. Majestät ihre Motiven, dazu sie es benöthiget, vorbringen, und daselbst einer Antwort gewärtigen.

*) Man glaubte, die Genannten-Privilegien sind in die Verwesnng gegangen. Man behielte sich schon lange eine ausserordentliche Steuer bevor im Losungsvortrag, man verlangte sie mit gröster Autorität in dem schon bekannten Mandat, aber jezt kamen die Hn. Ge-

Genannten mit den Siegesfahnen ihrer Kayserl. Privilegien, Rechte und Freyheiten, und fragten, weß ist das Siegel und die Ueberschrift? Hier gieng eine Stille vor — Warum? es ist eine Pause.

VI.

Soll E. E. Rath ihrer Burgerschaft zum Schutzgeld auflegen 2 Ggr. und mehr nicht; sollten aber elende und kriegerische Zeiten vorfallen, so sollten sie um eine Kriegssteuer angesucht werden, dabey aber ihnen nicht mehr auflegen, als was ihnen ihr Vermögen und Nahrung erschwingen läßt.

VII.

Soll E. E. Rath ihrer Burgerschaft dann und wann offene Lustbarkeiten, mit Thurniren, Fechtschulen, Schiessen, Comödien, und dergleichen zulassen und vermögen, damit die Burger nicht Ursach hätten, sich wider sie zu beschwehren.

VIII.

In ihre Aemter soll E. E. Rath keine Leute nehmen, **deren Eltern oder Groß-Eltern alhier nicht Burger gewesen**, und dem Aerario einigen Beytrag gethan, sondern lauter Burgers-Kinder, so honette Eltern haben *).

*) Jeder Amtsbesitzer vergiebt die Bedienstungen an wen er will. Hieher gehört des Hrn. Magister Königs in Nürnberg 8te Monathsschrift: Aemterhandel, Aemterspände, Aem-

termäckler und Aemter-Auction 1786. so sehr bekannt, wahrhaft, deutlich, rein und ausführlich hat von dem Aemterwucher noch niemand (vielleicht aus Furcht) sonst geschrieben.

IX.

Die abgehende Räthe sollen E. E. Rath aus denen Stadtgeschlechtern wieder erwählen, dergestalt, daß der Burgerschaft Vorstehere solche vorgestellet werden, und wann sie wider Einige Exceptiones hätten, sollten andere erwählet werden.

X.

Alle Jahr soll der sämtliche Rath ihrer lieben Burgerschaft gewöhnliche Pflicht thun, daß selbiger sie nach Möglichkeit schützen, in allen beystehen, ihren Nutzen zu befördern trachten, und sie lieben wollen.

XI.

Desgleichen auch die Burger ihre Pflicht dahin thun sollen, daß sie ihrer lieben Obrigkeit in allen beystehen, im Nothfall sie schützen, Gut und Blut vor sie aufsetzen, und als wahrhafte treue Burger zu ihrer getreuen Obrigkeit ihr Vertrauen haben.

XII.

Soll sich die Burgerschaft gegen ihre Obrigkeit gehorsamlich aufführen, ihre Schuldigkeit gerne ablegen; Wann aber sie mit

Auf-

Auflagen übermäßig beleget werden wollten, sollten ihre Vorstehere solches an die Kayserl. Majestät bringen.

XIII.

Nachdeme uns nun genugsam bekannt, daß annoch bey der Schultheissen-Regierung, in etlichmahl auch bey unsern Vorfahren glor. mem. sich begeben, daß ein und anderer Rath an den Einkünft-Cassen sich vergriffen, das Geld in ihren Nutzen verwendet, und dadurch das gemeine Beste oder Wesen höchlich betrübet, also, daß man solche Rathsglieder theils geheim, theils öffentlich hinrichten müssen, **so sollen sie zu jedem Amt einen Genannten dazu nehmen, und einen Schlüssel einhändigen, damit weder ein Rath ohne Burger, noch der Burger ohne Rath solche Cassen sperren könne.**

*) Man hat weißlich ausgedacht, daß dieser Befehl in einem andern Verstand kann genommen werden. So wird z. E. statt daß einem Rathsfreund, einem Kaufmann, einem Künstler, oder sonstig rechtschaffenen Handwerksmann ein Amtsschlüssel eingehändiget wird, so nimmt man einen Amtsbeysitzer, Amtsschreiber, oder so dergleichen Leute zu dieser Function als Genannte an. Hingegen haben sie auch mehr Stolz, wenn gleich mancher nur ein Teutscher Schreiber ist, (als ein S. T. Herr Raths-Consulent) welche doch die Seelen des ganzen Staatskörpers von

Nürnberg sind. Wie glücklich wäre nicht die Stadt, wann ihre Mitbürger als Amtsbeysitzere mit in diese Aemter gezogen würden? Darzu gehört ein besonders K. Befehl, und eine ausserordentliche Untersuchung, welche Männer aus der Burgerschaft dazu tüchtig sind; nicht jeder ist dazu tüchtig. (Die mehmehresten aber tüchtiger, als mancher teutscher Schreiber.)

XIV.

Es soll auch E. E. Rath erlaubet seyn, fremde ausländische Leute, welche ihres ehrlichen Herkommens halber sich legitimiren können, mit zu Rathziehung der Burgerschaft Vorstehere zu Burgern anzunehmen.

XV.

So ist auch E. E. Rath freygestellt, daß sie in Speiß, Getränke und dergleichen einen solchen Preiß zu setzen, als es ihnen beliebig und erforderlich seyn wird, **doch soll zuvor der Burgerschaft Vorgehere oder Genannten zu Rath gezogen werden ꝛc.**

Extract

Extract aus denen von Römisch-Kayserl. Majestäten denen Genannten des grössern Raths zu Nürnberg ertheilten Privilegiis.

I.

Soll E. E. Rath nicht mehr als hundert Genannte zu erwählen Macht haben, so das aber darüber beschehe, sollen die anderen Genannten darüber protestiren, und durchaus nicht mehr dulten, sondern bey der regierenden Kayserl. Majestät sich darüber beschwehren, und auf ihre von Kayser und Königen ratificirte Privilegia sich beziehen.

II.

Sollen solche Genannten mehrentheils aus dem Patriciat und dem Kaufmannsstand bestehen, der wenigere (gegenwärtig der mehreste) Theil aber von den Künstlern und Handwerksleuten darzu gewählet werden.

III.

Sollen die Kaufleute, so Genannten sind, bey denen Hochzeiten, Leichen und andern öffentlichen Zusammenkünften den Patritien, so nicht Genannten sind, in dem Rang den Vor-

Vorgang haben, die Künstler und Handwerker aber bleiben in ihrer Ordnung, ausser daß diejenigen, so nicht Genannten sind, denen Genannten nachgehen.

IV.

Soll E. E. Rath zu Nürnberg keine Losung, Umgeld noch andere Auflagen auflegen, es habe denn der mehrere Theil von denen Genannten darein gewilligt, würden sie aber darwider protestiren, soll solches vor die Kayserliche Majestät gelangen.

*) **Umgeld und Auflagen.** Diese 2 Wörter will ich doch durch die hermevtique erklären. **Ums Geld**, sollte es heissen, darfst du Wein und Bier trinken. **Ums doppelte Geld** must du es trinken, **Ums Geld** erlauben wir das Bier zu bräuen. **Ums Geld** verkauft der Bräuer das Bier, wer es trinkt muß zuerst die Hälfte für die Erlaubniß zu bräuen, dann die andere Hälfte fürs Bier bezahlen. Wann der Wein so gut an unsern Gränzen geräth, so wohlfeil wird, daß für ein eimeriches Faß 1. Eimer guter Wein gegeben wird, so ist er doch in Nürnberg so theuer, als ob er 5. Jahre nicht gerathen wäre. Also! **Ums Geld** darf ich ihn kaufen. Aber wann er hierher kommt, nicht trinken, ich bezahle zuvor 2/3 was der Wein im Ankauf kostet, nicht wissen, für wenn, oder für was, als daß ich sodann **Ums doppelte Geld** ihn trinken darf. In Nürnberg weiß man nicht viel von Räuschen. Das Bier ist um 1/3 gestreckt. Weil der Bierbrauer auf seine Pflicht schwört, alles zu thun und zu halten, was ihm vorgelesen wird

und seit Errichtung der Pflichten ist alles noch 2 mal so theuer, als es damals war, er müste also natürlicher Weise verderben, wann er es nicht strecket. Hanß, sagt der Bräuer, geb noch ein wenig zu, sonst giebts einen schlechten Braten. So? so wären sie beyde meineidig. — Eine Pause. — Vom Wein wissen die wenigsten ordinairen Bürger etwas, dahero gehen sie bisweilen zum Farnbacher Bier; sie trinken es wohl bey solchen Wirthen am meisten, wo die wenigsten den Bürgern gut sind. Und ob es gleich stark mit Fürther vermischt ist, wodurch sich die Wirthe bereichern, so trinken sie es doch statt einem Landwein. — Auflag. Ablag. Die Becker müssen 22 Bazen von jedem Sümmern Getraid auf dem Tuchhaus ablegen, dann wird es erst gemahlen. Diese erste Ablegung und zweyte Abzwackung von Müller und Becker verursacht kleines Brod, und wenn es in Nürnberg Manna regnet, so ist die Einrichtung doch so gemacht, daß man ohne Abgab keinen Gebrauch davon machen kann und darf.

V.

Haben die Genannten unter einander Macht, die untüchtige, als die Falliten, item die ihr Genannten-Ambt mit liederlichem Leben, als toll und voll Saufen ꝛc. und dergleichen verunehren, abzusetzen, und von ihnen zu excludiren.

VI.

Sollen die Genannten bey einer Raths-Wahl, welche zur Oesterlichen Zeit seyn soll, ihre

ihre Stimmen zu einem neu erwählten Raths-Glied geben, und so sie einige Exceptiones hätten, sollen sie damit gehört, und da solche erheblich, ein anderer erwählet werden.

VII.

Sollen die Genannten die Handwerker, so zu Rath gehen, erwählen, der Rath aber solche wie jederzeit, von Alters her, gebräuchlich confirmiren.

VIII.

Soll jährlich nach Oster-Zeit **denen Genannten der Stadt Nürnberg Ausgaben und Einnahm vorgelegt werden, damit sie wissen, wo die Einkünften hinkommen,** und ob es nöthig, mehrere oder wenigere Auflagen zu schliessen.

*) Ob gleich die Genannten das Recht haben, die Rechnung dem Rath abzufordern, erstens aus K. Befehl, und 2tens ihrer Privilegien wegen: so hat sich also der Rath entschlossen, nicht so herablassend gegen die Genannten und höchst Kayserl. Befehle zu seyn, laut schon angeführter Zeitung. — Vielleicht aber der neuen Privilegien wegen. Was nuzten den Klöstern ihre herrlichen Privilegien? — Ihro Kayserl. Majestät sahen, daß sie nicht zum allgemeinen Besten der Bürger und Unterthanen gerichtet sind — er hob sie weißlich auf — und wer weiß, was jezt geschieht? Verlaß uns grosser Joseph nicht!

IX.

Soll bey jeder Visitation in Aembtern wenigstens drey Genannten, zwey aus dem Patriciat und einer aus dem Kaufmannsstand dazu genommen werden.

*) Dieß überlassen wir einer höhern Einsicht, in wie weit die Kaufleute Rechte und Ansprüche auf die Aemter zu machen haben, und wegen ihrer Versäumniß, wie andere Amtsbesizere, besoldet werden.

X.

Haben die Genannten im Kaufmannsstand in der **Titular den Rang dem Patritiat gleich**, die Künstler und Handwerker aber bleiben in ihrer Ordnung.

*) Der HochEdelgestrenge Herr, ist der größte Titel eines Hrn. Marktvorstehers und Genannten. Doch Hochedelgestrenger und Hochgelahrter, ist der Titel eines Hrn. Consulenten und Genannten; aber es darf leicht ein Hr. Assessor seyn, so hat er den Titel: Der Hoch und Wohlgebohrne Herr Herr u. d. g. ob er sich gleich erfreut, die Ehre zu haben, ein Zuhörer von dem Herrn Consulent zu seyn. So weit ist es mit den dermaligen K. Privilegien gekommen.

XI.

Soll die Stadt Nürnberg privilegirt seyn, daß die Burgerschaft Testamente, wann selbe nicht vor Notarien und Zeugen aufgerichtet

richtet werden, **Genannten aufrichten können.**

XII.

Können Inventaria, Testamenta, Codicilli, Dispositiones und andere Documenta publica von denen Genannten corrobriret werden.

*) Diese Rechte gehören nur Sachverständigen zu. Schuster, Schneider, Hafner u. d. g. Leute müssen sich nicht in solche Dinge mischen, die sie, Kraft ihrer Rechte gleichwohl nicht verstehen, sich wohl darauf gründen, aber dabey zu viel Eigennutz hervorleuchten lassen. Eine Pause.

XIII.

Haben die Genannten freye Macht, gleich denen Notariis Cæsareis guldene Ringe zu tragen.

XIV.

Haben deren Weiber die Freyheit, guldene Spizen auf den Schleyhern-Gebänd und andern Hauben zu tragen, und ein einfaches guldenes Kettlein an Hals anzuhängen.

*) Freylich giebt es Herren Genannte, die nicht wohl geschrieben lesen, noch weniger deutlich schreiben können. Ihr Trost ist dieser, daß doch jedesmal der Notarius oder Schreiber lesen kann. Das Siegel ist er doch im Stand auf das Pappier zu drucken. Keinen Nuzen

sucht er nicht bey der Genanntenstelle, es ist ihm leid, wenn er gebraucht wird; er unterstůnde sich nicht, bey der ungerechtesten Sache den Notarius zur Verantwortung zu ziehen. Aus dieser Ursache ist er auch nicht Genannter worden. Mehrentheils aus Liebe zu seinem Weibchen, weil sie sodann ohngestraft eine goldene Kette tragen darf; und daran wird auch meistens in der Kirche (als wohin sie der goldenen Kette wegen am liebsten gehen) erkannt, daß der Mann ein Herr Genannter ist.

XV.

Haben die sámmtlichen Genannte zu Nürnberg die Freyheit, wann ein leeres Bráuhaus vorhanden, für sich ihr Bier zu bráuen, und ihr Brod zu backen.

XVI.

Soll einem Genannten kein Herren-Diener in der Stadt-Livrée, sondern ein Canzley-Diener, NB. im rothen Mantel, geschickr werden.

XVII.

Bey Einsetzung eines Predigers sollen die Genannten ebenfalls ihre Stimmen darzu geben, und wann

XVIII.

Ein Prediger oder Diaconus seines führenden Lebenswandel halber von denen Ge-

nannten für untüchtig erkannt, und E. E. Rath ihr Vorgeben vor wahrhaft befinden würde, sollen die Genannte solche Pfarrer abzusetzen, Macht haben.

XIX.

Sollen der Genannten Gesind und Ehehalten der Kopfsteuer erlassen seyn.

XX.

Im Kaufmannsstand soll eine Braut von zwey Patritien in ihren gewöhnlichen Habiten zur Kirche geführet werden, in andern Ständen aber von andern ehrliebenden Personen.

XXI.

Darf ein Genannter nicht vor dem Fünfer-Gericht stehen, und ist nicht zu erscheinen schuldig, sondern man soll ihn,

XXII.

Wann er dergleichen Actiones, so dahin gehören, hätte, vor E. E. Rath in die geheime Canzley, oder andere dergleichen Stuben citiren, und alsdann über seine wider ihn habende Klage examiniren.

XXIII.

Hat ein Genannter aus dem Patritiat und Kaufmannschaft Macht, auf die ihnen eigenthümlich gewesene Häuser, Aigen- und Gatter-

Gatter-Gelder zulegen, weilen aber die Handwerks-Genannte hierinnen Ignoranten (unwissende) seyn, haben selbige solche Freyheit nicht.

XXIV.

Hingegen aber sollen zu solchem Genannten-Amt lauter ehrliche Leute erfordert, und durchaus kein Hurer, Ehebrecher, Dieb, Comödiant, die so Falschheit begangen (weil sie zu keiner Zeugnuß mehr tüchtig, und doch zeugen müssen) Verschwender, offenbarer Wucherer und keine Hermaphroditen (Zwitter) gelitten werden.

XXV.

Soll auch ein Genannter ein wohlverständiger Mann seyn, weilen er zu einem solchen Amt gebraucht wird, das grossen Verstand nöthig hat.

*) Auf dieses wird heute noch ganz ausserordentlich gesehen.

XXVI.

Und vor allen Dingen soll und muß er vollkommen lesen und schreiben können, wo nicht, soll kein Document vor ihm aufgerichtet werden.

XXVII.

Soll vor allen Dingen deren Assertion und Subscription in allen Sachen geglaubet werden.

XXVIII.

Sie können auch gleich denen Notariis, Contracte, Vollmachten, und dergleichen, an statt einer im Schreiben unerfahrnen Person dergleichen Instrument unterschreiben, jedoch in ihrer Unterschrift hiervon Meldung thun, und setzen: Meinen Erben ꝛc.

XXIX.

Desgleichen hat ein Genannter Macht, diejenige Contracte, so ein oder der andere von unsern Notarien über verbottene und wucherliche Händel aufgerichtet hätte, zu annulliren und nicht zu besiegeln.

XXX.

Können die Genannten in Aufrichtung der Contracte die Weiber über ihre Beneficia und Privilegia auf vorhergehende derselben Erinnerung Verzicht thun lassen.

XXXI.

Kann kein Genannter um Geld-Schulden halber, in den Schuld-Thurn geworfen werden, sondern wenn es gar auf die Extremität kommen sollte, soll

XXXII.

XXXII.

Er von E. E. Rath zuvörderst des Genannten-Amts entsetzet, und alsdann in den Ort der bösen Zahler gebracht werden.

XXXIII.

Sollen die Genannte in Kriegszeiten der Kriegssteuer erlassen, hingegen aber schuldig seyn, alle Tag einer nach dem andern bey den Thoren ab- und zuzugehen, damit selbige sehen, daß es mit aufschreiben, examiniren und visitiren der Reisenden recht zugehe.

XXXIV.

Soll einem Genannten 6000. Gulden baares Geld Losung-frey gelassen werden, das übrige Vermögen aber soll er nachfolgender Gestalt verlosungen, als:

Von baarem Geld in Gold, von 100. Gulden einen Gulden.

Item von ein Simra Haber acht Heller in Gold, das thut von 30 Simra 1 fl.

Item, von vererbter Gült vom Simra Korn 13 Heller in Gold und $\frac{1}{3}$ eines Hellers, thut von 18 Simra 1 fl.

Item was einer mehr Weysat hat, als er im Hauß bedarf, vom Gulden vier Heller.

Item von Zinsen in der Stadt von 40 Heller 6 pf.

Desgleichen auch von Eigen.

Von Leib-Geding-Geld, vom Gulden 20 Heller in Gold, das wäre von 12 fl. Leib-Geding ein Gulden.

Item von einem Morgen Weingarten ein halb Ort, schlägt man das Fuder an um 7 fl. und vom Gulden 40 Heller in Gold.

Item, von Weingeding, schlägt man das Fuder an um acht fl., und vom Gulden 2 Heller.

Vom Tagwerk Wiesen, das zwey Graß trägt, giebt man 40 Heller in Gold.

Das nur ein Graß trägt 20 Heller.

Item, von dem Hauß, da ein Genannter selbst innen wohnet, soll er frey seyn, wann er aber Zinß daraus bekommt, giebt er vom Gulden vierzig Heller.

XXXV.

In Weyhern, Holz, Hausrath, Kleidern, Werkzeug, Kleinod und Harnisch, sollen sie der Loosung und Auflag befreyet seyn.

XXXVI.

Weilen rechschaffene und Gerechtigkeit liebende Genannte, Schutz und Vorstehere der Bürgerschaft seyn sollen, sie hingegen auch nicht gestatten, mehrere Auflagen, wo

es

es nicht die höchste Noth erfordert, schliessen zu lassen, sondern es haben selbige Macht, solche abzustellen, und im Verweigerungsfall solche Unfüglichkeit an die Kayserliche Majestät zu bringen.

*) Warum hat man sie dann bey gegenwärtiger Steuer nicht nöthig gehabt? — Warum sagte denn der Rath, als sich die Genannten auf ihre Rechte und Freyheiten beriefen: „daß ein Hochedler Rath die denen sämmtlichen respectiven Herren Genannten des grössern Raths von NB. Obrigkeitswegen ertheilte Vorzüglichkeiten jemals zu schmälern oder auf irgend eine Art beeinträchtigen werden u. d. g.„ Warum sagte man dann nicht mit mehrerer Wahrheit: daß ein Hochedler Rath die, denen sämmtlichen respectiven Herren Genannten des grössern Raths von NB. verschiedenen Kayserl. Majestäten wegen ertheilte, Vorzüglichkeiten jemals zu schmälern, oder auf irgend eine Art NB. Beeinträchtigungen machen können. Hat man dann geglaubt, es ist alles ganz verloren gegangen? nicht anderst: Dann wann das nicht gewesen wäre, so würde der Rath bey der den 8. Merz a. c. in der Sternstube gehaltenen Conferenz nicht ganz ohne Beweis gesagt haben, es gelte kein anders, als das von Ihro K. Majestät Fridericus III. a. 1475. ertheilte und bishero einschlagende Privilegium, das von Kayser zu Kayser, und selbst von Ihro dermahlig regierenden Kayserl. Majestät allergnädigst bestätiget worden seye, welches mit klaren Worten sagt:

„Daß nur von Burgermeister und Rath Steuer und andere Auffsatzungen aufgesezt werden

werdn sollen.„ Was man sich doch für Mühe gab, die Wahrheit zu verdunkeln. Wo kommt dann das K. Handwerks-Herren-Privilegium her? Kayser Friedrich regierte von 1440. bis 1493. und erst A. 1551. den 31. November wurde auf dem grossen Saal zu Nürnberg durch Hr. Johann Starcken das von Ihro K. Majestät Carl V. glorwürdigen Angedenkens erhaltene und bis hieher unwiederrufliche Privilegium abgelesen, welches Rudolphus II. Ao 1603. bestens bestätiget. Heißt es nicht §. 3. und 4. ausdrücklich: „Ein ehrsamer Rath soll keine Mandate, Patente und was dergleichen Befehle, Gebothe und Verbothe, so die Bürger und Unterthanen betreffen möchte, publiciren oder öffentlich affigiren, es sey denn solche von dem kleinen Handwerks-Rath ebenmäßig confirmirt.„

§. 4. „Dergleichen soll es auch mit den grossen und kleinen Auflagen gehalten seyn, da ihre Affirmationen ebenmäßig erfordert werden sollen.

§. 19. „Soll der Handwerksrath zuerst die Stadtrechnung durchsehen, darnach die Herren Genannten, sodann kommt es erst zur Kayserl. Ratification.„

Durch was für ein Privilegium spricht der Rath: „wir haben niemand, als dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt, und das nur im erforderlichen Fall, von unserer Stadtrechnung Red und Antwort zu geben.„ Ohne Privilegium kann dieses der Rath einmal nicht sagen, denn die Stadt ist nicht municipal, sondern sie steht unter den Kayserl. Befehlen und Privilegien — ist eines vorhanden, so ist es ein unpublicirtes, ein Privilegium der ganzen Stadt und Land zum Ruin; solch

er-

erschlichene Privilegia gelten bey Ihro Kayserl. Majestäten nicht. Die aufgehobenen Klöster waren gewiß mit den besten, theils erbettelten, theils erschlichenen Privilegia versehen, weil sie aber dem ganzen Staat zum Schaden und Nachtheil waren: so hoben Sie diese dunkelnächtigen Privilegia auf, nahmen ihre geistlichen Unterthanen in Dero gnädigsten Schuz und sezten sie wiederum in weltliche Freyheit, deren sie 140 Jahr entbehren mußten. Was nuzen den Rath solche vorgreifende Privilegia? Was ist der Rath im politischen Zusammenhang? — Die Vormünder der Bürger und Unterthanen — und was sind die Bürger und Unterthanen von Ihnen? majorenne Pupillen, die also gar wohl verstehen, was recht und nicht recht ist. Wie gerne legen sie nicht ihre bürgerlichen Beyträge zur Verwendung der Stadt und ihrer Mitbürger bestens in ihrer Herrn Vormünder Schooß. Daß aber bey ausserordentlichen Abgaben ein Hochlöblicher Rath ungewöhnliche und bedenkliche Bewegungen unter der Bürgerschaft wahrgenommen, war ja gar nicht zu verargen; daß aber ein weiser Kißling und ein kluger Heßel diese, durch eine unberechtigte Steuerforderung erregte Bewegung, in ihrer Geburt ersticken, zeigte die verlangte patriotische Gesinnung gegen ihre Mitbürger. Freylich würde nie eine solche Bewegung entstehen, wann nur noch jemahls die Nuzanwendung davon wäre vorgelegt worden. Es weiß freylich fast die ganze Burgerschaft, wohin das meiste verwendet worden ist, und noch verwendet wird; aber jezt denkt sie sichs nur — Zur Zeit wird sie es laut sagen.

Jezt fragt man freylich, warum sind nicht schon lange die Herren Rathsfreunde oder Handwerksherren nebst den Herren Genannten bey Ihro Majestät um Erleichterung eingelanget. Da bey der 1730. gemachten Bewegung zwar nur 1 1/4 Loosung verlanget worden, und nun seit 1754. 1, 1 1/2, doppelte, und wann es auf ihren guten Willen angekommen wäre, zwar zum Besten der innern Verfassung der Stadt und ihrer Aufnahme 9/4 Loosung man schon lange hätte bezahlen müssen? Was nuzt diese Frage. Wann bey jedem Aufschlag auf Bier, Korn und andere Victualien, welches bishero eigenmächtig geschehen, jedesmal die Herren Genannten Klagen geführet hätten, und Ihro K. Majestät immer um Erreichung ihres Endzwecks angeflehet, würden sie sich nicht selbst und ihre guten Absichten zum Eckel geworden seyn. Wie vernünftig hat dahero nicht die Bürgerschaft gehandelt, daß sie so lang so gelassen war, und sich so auf den Hals tretten ließ. — Das Naturrecht bringt es mit sich, sich und die Seinigen ehrlich (unter diesem Wort ist viel verstanden) zu versorgen. Wann die Handlungsquelle verstopft und der Handwerksmann nichts zu arbeiten hat; wann das Betteln verboten, und das Stehlen bestraft wird, wie ernährt man sich ehrlich, wenn man doppelte Loosung, Extrasteuern und andere schwere Prästanta zu entrichten hat? — Die Antwort ist in der Feder vertrocknet. Um Erleichterung aber, alle schweren Abgaben sich vom Halse zu wälzen, wird man sich äusserst Mühe geben. Die Herren Kaufleute wissen nunmehro die herrlichen Revenüen, so die Stadt zieht, und werden diesen Statum bis künftige Ostern an seine

seine allerhöchste Behörde übermachen. — Es wird sich sodann vielleicht von selbst zeigen, warum das Aerarium so entkräftet worden, und wo sich denn die unaufhörlich immer mehr anhäufenden ausserordentlichen Ausgaben herderiviren. Die im 15ten und vorigen Jahrhundert an die Stadt gekauften Dorf- Ort- und Landschaften sind ja aus keinem andern Beweggrund mit den Geldern des Aerarii angekauft worden, als die innerliche Verfassung der Stadt und ihre Anlagen (welche doch um 2/3 geringer waren als jezt, wegen der zur Stadt fliessenden Landessteuern, Landanlagen, der Reuther-Gelder, Gild und Zehenden) um so mehr zu erleichtern. Ohngeachtet aller dieser herrlich und beynahe fürstlichen Revenüen ist die Bürgerschaft um eine ganze Loosung mehr beschwert, 2/3 mehr Auflagen, und was das Unglücklichste, nicht nur die Schaz-Casse (womit die alten Rathsherren so vielen Staat gemacht) gänzlich erschöpft, sondern noch nach ihrem eigenen Bekenntnuß die Stadt in eine unergründliche Schuldenlast gesezt worden. — Also auf! Bürgere, wir sage euch, daß wir ein grosses Quantum in das entkräftete Aerarium zu Bestreitung so grosser ausserordentlichen und mit den ehevorigen weit nicht zu vergleichenden Ausgaben nöthig haben — nehmt euer Gewissen mit euch, und bringet einen solchen Beytrag, der eurem Stand, Condition, Verdienst, Profeßion, Nahrung und allen Umständen gemäß angemessen ist, nehmet gute Münzsorten zu euch, und gebet gerne mit patriotisch gesinnten Herzen — — ꝛc. laut urkundlicher Nachricht von der Kopfsteuer pag. 28. bis 37. Bishero glaubte also immer noch der Rath, die Hrn. Kaufleute, Rathsfreunde

und

und Genannten schlafen, allein sie thaten nur so — sie hatten alles gehört, und nun wachten sie auf und kamen den 13. Dec. vori. Jahrs, und überreichten dem Hrn. Burgermeister von Tucher Herrlichkeit und Gnaden eine Gegenvorstellung, laut urkundlicher Nachricht von der Kopfsteuer N. 1 pag. 1. und 27. worauf man sich gleich in etwas gab, laut eben daselbst p. 70 — 73. jedoch schritte man zur Steuer. Die mehresten Hrn. Kaufleute gaben wegen der an Ihro K. Majestät eingereichten Bittschrift nichts, die Herren Genannten gaben nichts, die wohlhabensten Bürger gaben nichts; Schreiber, Beamte und geringe Bürger gaben etwas, 12 kr. 24 kr. 36 kr. 48 kr. 1 fl. 2 fl. bis 3 fl. mancher hat wohl 5 Bayrische Thaler gegeben, aber 4 darzu entlehnt, um sich beliebt zu machen. Und nun hat sie ein Ende, nun wartet alles auf die Zurückkunft Ihro Kayserl. Majestät nach Wien, und lebt der Hofnung, in baldem ihrer Last entlediget zu werden; nnd wir Nachbarn warten ebenfalls begierigst darauf.

XXXVII.

Wann ein Handwerksmann im Rath zu erwählen ist, soll solcher aus den Genannten desselben Handwerks erkiest werden.

XXXVIII.

In Capital- und andern Verbrechen sollen die Genannte in Ansuchung ihres Amts, gelinder als ein anderer Delinquent gestraft werden.

XXXIX.

Haben die Genannte das Beneficium competentiæ zu geniessen, vermittelst dessen, daß, wann einem durch die Execution alle Güter genommen werden wollen, daß ihm und dem Seinigen sein nothdürftiger Unterhalt gereichet werden muß.

XL.

Bey entstehenden Feuersbrünsten sollen die Genannte, so Pferde haben, eingetheilet werden, daß solche theils zu Commandirung und Anschaffung der Arbeit- und Ausraumers-Leut bey der Feuersbrunst herum reiten sollen, der andere Theil bey den Thoren sich aufhalten, und so lang die Brunst währet, niemand ein- und auslassen, der dritte Theil aber soll auf dem Rathhaus und denen Thürmen zur Wacht seyn, und dahin niemanden, als die 2. Herren Bürgermeister, und wer von denenselben schriftlichen Befehl aufzuweisen hätte, einlassen. Hingegen aber sollen

XLI.

Die keine Pferde haben, zu Hauß bleiben, und stets in ihrer Nachbarschaft wachsam seyn.

XLII.

Wann von E. E. Rath zu Nürnberg denen Genannten, als der Burgerschaft Vorgehern,

gehern, einige Anträge, so ihnen mißfällig angetragen werden sollten, sollen die Genannten darauf in eine Stube auf dem Rathhaus so lang mit einander zu Rath gehen, bis sie einig worden, und wann solche angetragene Dinge von ihnen nicht angenommen werden können, sollen solche abgeschaft werden. Und wann

*) Warum sagte man ehehin, die Genannten wären blose Ja-Herren? Aus dem alleinigen Grund, weil ihre Rechte verloschen, und sie ihrer Freyheiten nicht mehr bewust waren. Der Magistrat that also Mandate, Patente, Befehle, Gebote und Verbote publiciren, ohne mehr die Herren Genannten darum zu fragen; stunde der Rath gefährlich an etwas an, so las man den Herren Rathsfreunden die schon ganz verfertigte Sache vor, wo viele, ohne sich lange zu bedenken, ja darzu sagten, weil alles unter dem Vorwand, zum allgemeinen Besten der lieben Bürgerschaft abgefaßet war, weil es aber zum allgemeinen Schaden der lieben Bürgerschaft eingerichtet war; so gab es kleine Bewegungen, wodurch die allgemeine Sage entstund, wann sie nur nicht ja darzu gesagt hätten, so wäre dieses und jenes nicht geschehen, z. E. aufhäufende Losung, noch 6 Bazen mehr aufs Tuchhaus, die immer beybehaltene Türkensteuer, auf das Umgeld u. d. g. Daß sie aber bey gegenwärtiger Aufklärung den Ja-Herrn abschüttelten, zeigte die leztverlangte ausserordentliche Steuer. Die alten Privilegien krochen an das Licht und stellten sich auf, und die Herren Genannten machten wahre Beschüzer ihrer Mitbürger: man würde sonst mit

mit denen Bürgern gesprochen, und um 12 und 24 kr. wegen gewiß nicht so viel Complimente gemacht haben, als welche Steuer gar nichts dem Aerario nuzt; sondern um nur bloß ein majestätisches Recht zu behaupten, es auszuführen, und wann heute alle diejenigen, so etwas weniges gegeben, auf ihr Gewissen gefragt werden, ob sie es freywillig gegeben, so werden die wenigsten ja sagen, und manche, die ein paar Gulden gegeben, haben ihnen dieserwegen Warheiten unter die Augen gesagt, daß sie bey anderer Gelegenheit nicht 100 fl. genommen hätten, es anzuhören.

XLIII.

Von E. E. Rath gar übermäßige Auflagen oder andere Unfugnisse verlangt werden wollten, sollen die Genannte einer oder mehr der Römischen Kayserlichen Majestät, als Deroselben Schutzherrn es berichten und Bescheids erwarten.

XLIV.

Soll hinkünftig ein Genannter mit zur Losung sitzen, oder wenigstens ein Genannter zum Losungschreiber-Amt genommen werden.

XLV.

Kann kein Genannter vor einem Burgermeister beklaget werden; Sondern wann es beschiehet, soll

XLVI.

Der Burgermeister vor die ganze Gerichts-Seßion ein solches verweisen, daselbst die Sache ausgemacht werden soll.

*) Nachdeme nun die sämmtlichen Freyheiten und Privilegien der Herren Genannten ein Ende: so sollten wir billig auch die K. Rechte und Freyheiten der Handwerksherrn, die Rechte der Herren Vorgeher und geschwornen Meister und ihren Profeßionsursprung beyfügen; allein wir haben es mit gutem Vorwissen grade so und nicht anderst eingeführt. Es kommt erst darauf an, wie sehr sich dieses Tractätchen empfehlen wird.

Genanten aidt 1610.

Extract der Alten genanten Pflicht, wie sie von Anno 1517 an alle Jarr zur Neuen Rathswahl bis auff datt den genanten fur gelessen worden.

Eß sol nün fürohin ein iedes gescheft so mitt zwaien genanten nach Alter Loeblicher gewohnheit vnd ordnung dieser statt fur genumen, vnd erzeugt wurdt mitt allen desselben testaments vnd gescheffts Erforderten genanten, vnd Ires Jeden besondern Insigell vnd pettschafften, (Do nie aigene Sigel wern) versiegelt vnd verpetschafft werden, vnd ob dan derselben genanten einer, oder sie alle mit todt abgangenn, gestorben vnd nimmer sein, vnd dasselb testament vnd gescheffT vnuersehrt fur die Siegler gebracht vnd das von Jnen der Insigell oder petschafft auf recht vnd redtlich erkandt wurdt, So soll es der Siglung halben gehaltten werden, In massen alls wern die genanten alle noch im Leben vnd darumb sagen vnd sonsten soll es wo die genanten oder Zeugen alle im Leben sein gehalten werden, alls von alten herkommen ist.

EXCERPTA

Aus dem genanten Aidt wurdt verlessen in vollem Rath zu der Osterlichen Rathswahll,

1.

Erstlich Ein ieder Genanter soll Eines Erbarn Raths, vnd gemainer Statt Nutz vnd frumen furdernn helffenn, vnd vor Irem Schaden warnen verhuetten, nach bestem seinem Vermögenn,

2.

Kein Genanter soll darpey sein das ein neuer rath erwehlt werde, Ausserhalb der Osterlichenn rathswahll vnd Osterlichen Zeit.

3.

Da Ein Genanter ainige Meutterey oder von der vnordenlichen Wahll Etwas Erfuhre, das ist Er schuldig alls baldt einem Burgermaister oder rath zu eröffnenn;

4.

Er solle keinem menschen Offenbarn wem er zu Ainiger Zeitt sein stimmb in der Wahll der

der Wahll Herrn gebenn wolle, Sondern er soll Jedes malls sein stimb gebenn, seinem gewissen nach keine mit schenkung oder gab darumb nemen, wo in aber Jemandt darzu bewegen, anreitzen oder anhaltenn wurdt, Das soll er bei seinem Aidt dem Burgermaister anzaigen, wan die person darumb furgenumen, vnd sich des nicht Burgirn möchte die selbige sollen darumb gestrafft werden, nach eines Erbarn raths Erkandtnus.

5.

Kein Genanter soll nitt Sieglen ainigen Contract vber geraubt gutt noch dasselbige nicht erkauffen, oder annemen, Solle auch ainige muntz nicht erkauffenn, noch bestehn, in keine Weis noch Wege,

6.

Da Ein Genanter etwas bezeugen will das soll er zuuor von allen taillen gutten bericht einnemen, ob es auch dem Inhallt gemes, wie es geschrieben vnnd verlessen wordenn, Ir aller will vnd mainung seie, Es seie in Contract Verschreibung, Quittung oder andrem, Inner oder ausser des gerichts.

7.

Ein Genanter soll nit Sieglen Junger Kinder oder Alberleut, oder der kindern

 welche

welche vnder Ihrer Eltern gewalt sein, ainige testament.

8.

Wan Ein Genanter von Jemandt wer der seie zu gezeugnus fur gerichtt erfordert wurdte, derselb soll sich nichtt waigern, ohne gerichtliche furforderung zu erscheinenn,

9.

Zween Genanten sollen ein testament Sieglen da aber bede Sigler mittler weill sturben, so soll Das Testament einem Erbarn rath zugestellt werdenn, dasselb testament soll allsdan nit minder gehaltenn werden, alls wan die beden genanten oder Siegler noch im leben werden, der eine gezeug oder Siegler soll das testament selbst lessen, In gegenwarth der testierendten personn, Vnd der ander genantte oder Siegler soll darein sehen, Darnach fleissig fragen ob die testierendte person, solches alles wie es vnderschiedelich verlessen ist worden, woll gehörtt vnnd verstanden, vnd ob es auch alles Ihr endtlicher — testamentlicher will vnd mainung seie.

10.

Die Genanten sollen allsdan von stundt an angesichts des testatoris, das verschlossen testament woll zuschliessen vnd mit fleis sehenn, ob es durch den schreiber oder Jemant anders

ders Das nit verlessen wordenn darein gestecKt werde,

11.

Die Genanten oder Siegler sollen auch auff das beschlossen gesiegelt testament mit Iren aigenn Henden Jre tauff vnd Zu Namen schreibenn,

12.

Es soll auch auff dem testament geschrieben stehn der Nam des testatoris Also, testamentum, des Erbarn N. N. Actum den tag vnd Jar wan es geschehen vnnd darnach testes rogat. Aber dasselb woll nit durch der Siegler gendt geschrieben werdenn,

13.

Das bekrefftigte testament sol durch die testierendte personen einem der beden sigler treuer Handen zugestelt werden.

14.

Wan Jemant sein aigen Testament endern oder zettell darein begertt zu stecken, ausser halb sterbs leufften, der soll es von den beden Sieglern abfoderen vnd dasselb durch die siegler eröffnet, vnd wie Siegell Herab genumen, vnd durch die Siegler der Zettell wieder hinein geschlossenn, vnd wieder Versiegelt werden, Soll es aber in abwessen der

Vorigen durch andere genante abermals ge-
siegelt vnd Verschlossen werden, das mus man
im Zettel melden,

15.

Ein Testament so einem genanten zu treuen Handen gegeben, vnd zu gestelt worden ist, das soll alls dann niemant anderst dan auf begern des testatorn oder einem Erbarn rath zu gestellt werdenn,

16.

Kein genanter soll kein testament vnuerschlossen annemen, sondern alsbalt des testatoris Absterbenn wissenschaft gemacht, allsdan soll der aine oder bede Siegler dasselb testament In eines erbarn raths Canzelej vberantworten.

17.

Vnnd dieweil bishero durch vnwissenheit der Jenigen genanten, so nit schreiben oder lessen können, auch durch etlicher liederlicher schreiber oder Notarien Vnbedacht ein testament anderst fur gelessen, als darin geschrieben gestanden, welches dan gemainer stat zw Vnglimpff, auch den testierendten, vnd derselbenn Erben, oder legatarien zu nachtaill gelanget so soll hinfuro kein genanter, der des schreibens vnd lessens vnkündig ist, ainig testament nit Sieglen aber sonnst ausserhalb dessen,

dessen, mag er vor gericht vnnd andern Zeugnußen, gleich andern genanten woll zeugen, vnd damit zugelassen werdenn,

18.

Wan ein genanter seines Aydes Verges oder sonsten Aidepruchig erfunden wurdte, der soll seines genanten ampts darburch entsezt vnd nimmermehr darzu gelassen werden.

Bierbräuer-Ordnung Anno 1700.

Nachdeme die heilsame Reichs-Constitutiones mit sich bringen, absonderlich aber der jüngere Regenspurgische Reichsschluß de Anno 1654. ausdrücklich im Munde führet, daß die Stände des Heil. Römischen Reichs und jedes Orts Obrigkeit in Policey- Zunft- und Handwerkssachen die hergebrachte vernünftige, denen Reichs-Constitutionibus nicht zuwider laufende Statuta nach Gelegenheit der läuften und Zeiten zu widerrufen, und zu ändern Macht und Gewalt haben sollen.

Also hat Ein HochEdler, fürsichtig und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg für nüzlich und gut befunden,

den, die bey dem Roth- und Weiß-Bierbräuwesen eingerissene Unordnung und Mißbräuche abzustellen, hingegen aber alles wieder in guten Stand zu richten, dahero die in Anno 1637. publicirte Bierbräuer-Ordnung vor die Hand nehmen, dieselbe nochmals in allen nicht expresse veränderten Puncten confirmiren, nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten, aber theils erläutern, theils ändern zu lassen.

Sezen, ordnen und wollen demnach Hoch-Edelgedachte, Dero Herrlichkeiten, daß künftighin alle und jede Bierbräuere alle Jahr um St. Egidientag über hernach gesezte Puncten gebührliche Pflicht und Eyd zu thun schuldig seyn sollen, und zwar,

1.

Daß sie Bierbräuere alles und jedes Bier nichts davon ausgenommen, so sie bräuen werden, auf hernachfolgende Verordnung getreulich verumgelden und davon gefährlicher Weise, weder durch sie, ihr Gesind oder Gewalt nichts verhalten oder abtragen sollen, welcher Bierbräuer sich aber dieser Pflicht zu thun weigern würde, der solle nicht zum Bräuen gelassen, sondern ihme solches darnieder gelegt, und allerdings verbotten werden.

2. Die-

2.

Diesemnach sollen alle und jede Bierbräuere, auch Wittiben, die in dieser Stadt Bier zu bräuen vermeinen, und Erlaubniß haben, schuldig seyn, alle Sieden ihre Fässer neu abbichen und visiren zu lassen, und dahero, sobald solche aufgeschiert und abgebichet seynd, soll ein jeder Bierbrauer dieselbe dem Visirer ordentlich fürzeigen, und neu visiren, auch jedes Sieden numeriren lassen, und gefährlicher Weise kein Faß verhalten, noch weniger die Visir selbsten darauf schreiben: Wann er nun sein Bier in die Fäßer gefüllt uud gefaßt, solle er alle diese mit Bier gefüllte Fäßer dem Visirer gleichfalls wieder anzeigen, daferne aber der Visirer wider des Bierbräuers anwendenden Fleißes nicht bey der Hand seyn könnte, soll er der Bierbräuer solche alsdann derweilen aufschreiben, und sodann dem Visirer fördersamst ansagen, und davon wie oben erwähnt, gefährlicher Weise, weder für sich selbst in sein Hauß oder anderer Nothdurft, wie es Nahmen haben mag, nichts verhalten, noch verschenken, oder um Geld verkaufen, sondern alles Bier, so er bräuen wird, nichts davon ausgenommen, dem Visirer bey seinem Eyd anzeigen, damit alles gebräute Bier im löblichen Umgeld-Amt eingegeben wird. Wer aber hierwider handeln würde, der solle für meinaydig erkennet, und als ein Meinaydiger abgestraft werden.

 3. Und

3.

Und solle ein jeglicher Bierbräuer schuldig seyn, das ihme angerechnete und auferlegte Umgeld jedesmals zu behöriger Lorenzizeit und ehe er wieder zu bräuen anfängt, richtig und ohnfehlbar abzustatten, und zu bezahlen, widrigenfalls er zum fernern Bräuen nicht gelassen werden soll.

4.

Item sollen sie Bierbräuere schuldig seyn, ihr bräuendes Bier seine behörige Zeit und genugsam aussieden zu lassen, darunter auch keine verbottene Waaren, wie die Nahmen haben mögen, sondern blos Gersten, Malz, Hopfen und Wasser nebst etwas Wachholderbeer nehmen, es wäre dann, daß ihme in Ermangelung der Gersten ein anders Getraid wie das Nahmen haben mag, unter zu bräuen, von Einem HochEdlen Rath specialiter erlaubet würde, bey vorbehaltlicher grossen Straf.

5.

Ferner sollen auch alle und jede Bierbräuere bey ihrem Ayd und Pflichten schuldig seyn, hinfüro uf ein Sümmra eingesprengtes Malz, wie es in der Mühl mit dem ordentlichen Stadt-Markt-Gerstenachtel gemessen wird, nicht mehr dann 14. Aymer gutes, gerechtes unverfälschtes Bier zu bräuen und darüber

vor

vorsezlicher Weise nicht schöpfen, oder angiessen zu lassen, darzu auch nicht mehr dann einerley Bier zu bräuen, und also keines vor dem andern zu vortheilen, noch vorsezlicher Weise einem Burger ein besseres als dem Wirth zu geben, bey seinem Ayd und Eines HochEdlen Raths ernstlicher Straf.

6.

Inzwischen solle einem jeden Bierbräuer der 14te Aymer vom Sümmra sowohl Umgeld als Saz frey zum Auffüllen, Haustrunk des Gesindes und andre Abgang gelassen, die 13. Aymer im Umgeld angerechnet werden.

7.

Daferne aber ein Bierbräuer aus Unwissenheit und ohne Vorsatz zu Zeiten auf ein Sieden ein bis höchstens zwey Aymer über die uf das Sümmer erlaubte 14. Aymer bräuet, solle ihme solches zwar für keinen Meinayd gehalten werden, hingegen er aber schuldig, diese darüber gebräute Aymer gleich den andern zu verumgelden.

8.

Daferne aber einer aus Vorsaz über die Uf ein Sieden für ungefähr connivirte 1. bis 2. Aymer bräuen, oder auch alle Sieden solche 2. Aymer darüber machen thäte, solle ihme solches nicht paßirt, sondern für einen Meinayd

acht gehalten und exemplarisch gestraft werden.

9.

Bey welchem Bierbräuer oder Schenkwirth nun inskünftige ein Bier angetroffen werden sollte, welches dieser Ordnung und dem gebräuten Probier nicht gemäß gebräuet, erfolglich allzuschlecht und gering und des Sazes nicht werth wäre. Darauf dann durch die Bierkießer und in andere Wege gute Obsicht gehalten werden solle. Deme solle solches Bier ringer gesezt, oder nach Befinden wohl gar verschlagen und auf andere Weise nach Obrigkeitlicher Untersuchung damit verfahren, auch da benebst nach Befindung der Sache der Bierbräuer oder Wirth exemplarisch gestraft werden.

10.

Daferne nun einem Bierbräuer durch die geschworne Bierkießere entweder bey Ihme oder dessen Schenkwirth ein dergleichen schlechtes Bier zugeschlagen und verpetschirt oder auf Oberherrliche Erkanntniß ringer gesezt werden sollte, solle er oder dessen Gewalt nicht unterstehen, dieses Petschier herunter zu reissen, noch weniger dieses Faß ohne Erlaubnuß aus dem Keller zu thun oder höher als es gesezt worden, auszuschenken, bey Straf 5 fl. von jedem Aymer Bier.

11. Und

11.

Und nachdeme E. HochEdler Rath denen Bierbräuern auf ihr beschehenes Ansuchen erlaubet, daß Sie mit eigenem Gesinde brauen dörfften, anbey aber gleichwohl die jezt vorhandene u. angenommene Bräuleute nicht abgeschaft sehen wollen, als sollen sie sich doch theils derselben noch bedienen und selbige darbey absterben lassen, hingegen solle ein jeder Bierbräuer schuldig seyn, seinen habenden vördersten als Meisterknecht, oder einen Braumeister, der das ganze Jahr durch bey ihme brauen solle, E. H. Rath zu Pflichten zu stellen, und keinen, ohne vorherige Verpflichtung, bey ihme arbeiten lassen, bey grosser Straf.

12.

Es solle auch ferner ein jeder Bierbräuer, so roth als weisser, alles Malz, wie das Namen haben und ihm erlaubt werden mag, so er brauen will, nirgend anderswo, weder inn- noch ausser der Stadt mahlen oder brechen lassen, dann in denen von E. H. Rath darzu verordneten Mühlen, worinnen die Kästen stehen, noch weniger einige Handmühlen im Hause haben und sich derselben bedienen, überdieß kein gebrochenes Malz von fremden Orten anhero bringen, bey seinem Ayd und E. H. Raths ernstlicher Strafe.

13.

Es soll auch ein jeglicher Bierbräuer schuldig seyn, sein in der Mühl zum brechen gebrachtes Malz durch die daselbst verordnete Malzschreiber und Malzmesser mit dem gewöhnlichen Stadt- und Markt-Gersten-Achtel in den Kasten nach Art und Weise, wie es auf dem Markt gebräuchlich ist, nemlich vom Steg des Achtels streichen und messen zu lassen, auch sogleich das gewöhnliche Meßgeld vom Sra 1 kr bezahlen, was aber das Meß nicht erreichet, solle gleich nach beschehenem Einmessen wieder nach Hauß zu tragen schuldig seyn, und solle jedesmal entweder der Bierbräuer nebst einem Knecht oder statt seiner sein Meisterknecht oder eine andere vertraute Person, v. also 2. in der Mühl zum Einmessen kommen.

14.

Es soll auch kein Bierbräuer mehr Malz machen oder brechen lassen, als er uf einmal versieden will, und von diesem gebrochenen Malz soll Er nichts zurück behalten, oder etwas davon anderwerts nuzen, sondern alles uf einmal, wie Er es aus der Mühl empfängt, versieden, bey seinem Ayd, daferne Er aber darwider handlen v. in seinem Hauß gebrochen Malz angetroffen würde, solle Er ohne alle Gnade arbitrarisch gestrafet werden.

15. Und

15.

Und solle ein jedweder Roth- und Weisser-Bierbräuer schuldig seyn, von allem Malz so Er in der Mühl zum Brauen einmessen und brechen lässet, in das Löbl. Malz-Aufsatz-Amt jedesmals und zwar allwochentlich NB. vom Sr. 16 Bazen aufs Tuchhauß dem angelegten Aufschlag zu bezahlen, und die darüber bekommende Zettul denen Malzschreibern zuzustellen, widrigenfalls ihme sonst sein Malz ferner nicht eingemessen werden solle.

16.

Und da ein Bierbräuer oder sein Meisterknecht nebst noch einem Knecht in der Mühl zum einmessen gehet, solle Er allezeit sein Büchlein mitbringen und ihme das gemessene Malz darein schreiben lassen, da Er aber solches nicht thut, solle Ihme so lang nicht eingemessen werden, bis Er gedachtes Büchlein zur Hand geschaffet hat.

17.

Es sollen sich auch die Bierbräuer und derselben Knecht in Einmessen des Malzes aller Billigkeit gemeß, mit Worten und Werken gegen den Malzschreiber und Malzmessern verhalten, und sich auf keine Weise einiges Vortheils oder Schalkheit weder heimlich noch öffentlich bedienen, da sie aber in Einige

Wege

Wege darwider handeln wollten oder würden, sollen die Schreiber und Messer Macht haben, den Malzkasten alsobalden zuzuschliessen, und zu versperren, und solche ungebührliche Weise und freventliche Mißhandlung an denen verordneten, förderlichen anzeigen, damit gegen dem Mißhändler, eine gebührende Strafe vorgenommen werde.

18.

Hinführo soll auch ein jeder Rother Bierbräuer nicht mehr dann mit 6. ein weißer aber mit 12. Röhren, darunter auch eines jeden seine Wohnbehausung verstanden werden solle, auf einmal schenken, oder so viel Schenkwirthe haben. Da aber einer darwider handelt, solle derselbe von jeder Röhren oder darüber habenden Schenkwirthe, so Er über die Anzahl der 6. und 12. Röhren haben würde, 25 fl. ohne Gnade alsobalden zur Strafe zu bezahlen schuldig seyn. Ebener massen sollen Sie keinem Weinwirth Bier abfolgen lassen, solches auf die Gassen auszuzäpfen, bey Straf jedesmal 20 fl.

19.

Es sollen auch künftighin die Bierbräuer ihre Schenkwirthe, nicht so nahe aneinander sezen, sondern jedesmal darauf bedacht seyn, daß einer 10. bis 12. Häuser von dem andern, auch nicht gleich gegen über wohne, er sey denn

denn um den allgemeinen Markt herum, oder an einer Strassen gegen die 4. Hauptthore, widrigenfalls ihnen solches nicht paßiret werden solle.

20.

Sie sollen auch alle ihre habende Schenkwirthe jährlich zwischen Egidi und Advent in löblicher Canzley anzeigen und deren Namen aufschreiben lassen, auch so oft eine Veränderung mit einem Wirth vorgehet, daselbst Nachricht davon geben, auch mit keinem ausser obbemeldter Zeit ohne erweißliche erhebliche Ursachen und vorherige Erlaubniß, einige Veränderung vor oder einen neuen Wirth in einem Haußе, wo vorhero niemalen geschenkt worden, annehmen, bey 25 fl. Straf.

21.

Es soll auch kein Bierbräuer sein Bier weder theurer noch wohlfeiler geben und auszapfen, oder durch die Seinigen auszapfen lassen, als es jedesmal von E. H. Rath gesezt ist, und solle in specie kein Bierbräuer sein Bier denen Burgern, so es Fäßlein weiß ins Hauß einlegen lassen, unterm Saz verkaufen, welcher aber über dieses alles handeln wird, der solle auf jedesmaliges Betretten, von 1 Eymer ohnnachläßlich 5 fl. Straf zu zahlen schuldig seyn.

22.

Es soll kein Bierbräuer dem andern vorsezlicher Weiße einen Kunden abspannen, noch weniger einen Burger oder Schenkwirth Bier geben, Er habe dann zuvor seinen Bierbräuer erweißlich bezahlt, bey Straf 25 fl.

23.

Es solle auch jährlich um Adventzeit in die Sommerkeller wie bishero gelößet werden, und ein jeder Bierbräuer schuldig seyn, sodann nach seinem Looß, ordentlich 4. Tag aufzuthun, auch 3. bis 4. Täg vorhero selbiges Bier, durch die Bierkiesere kiesen, und denen Hrn. Deputirten fürtragen, auch sodann auf deren Befehl in dem gesezten Preiß ausschenken lassen, bey Straf 10 fl.

24.

Und sollen die Bierbräuere das in den Sommerkellern versuchte und vor gut befundene Bier, unverändert und unverfälscht bleiben und also ausschenken lassen, bey ihren Pflichten.

25.

Sie sollen auch ihr Bier nicht allzufrühe fassen, und also Niemand einig unvergornes Bier nacher Hauß schicken, damit denen Burgern an Bier nicht so viel abgehe, und sie ihre richtige Maas hierinn empfangen.

26. Es

26.

Es solle auch ein jeder Bierbräuer künftighin schuldig seyn, ein ordentliches Register über all sein gebrautes Bier zu führen und darinnen alle Sieden, an Fässern und Eimern ordentlich aufzeichnen, damit Er solches im Fall Begehrens, fürlegen v. beaydigen kann, daferne aber einer betretten würde, der solches unterließe, solle es ihme für einen Betrug gehalten, und Er exemplarisch gestraft werden.

27.

Es soll auch ferner kein Bierbräuer Macht haben, einen muthwillig ausgetrettenen Knecht anzunehmen, Er habe dann zuvor seine Straf ausgestanden, bey Verlust 10 fl.

28.

Endlichen solle kein Bierbräuer weder roth noch weißer, für sich selbst, oder jemanden anders von seinetwegen, es geschehe gleich in Schuldfällen, Vormundschaft Namen, oder unter was Schein es wolle, sich unterstehen, Ein oder mehr Brauhauß zu einem andern Gewerb, dann zum Bierbrauen, ohne Oberherrliche Special-Conceßion v. Erlaubniß zu verkaufen und zu kaufen, oder ein Brauhauß gar abgehen zu lassen, sondern sollen dieselben Brauhäußer bey den Bierbräuern unverändert erhalten, und solches

 bey

bey Verlust und Confiscation des Kaufschillings. Daferne auch ein Weiß-Bierbräuhaus ledig und fail würde, solle dasselbige einem Rothen- vor einem Weißen-Bierbräuer angebotten werden, und solle kein Bierbräuer oder dessen Erben Macht haben, Ein Brauhaus, mit seiner darauf habenden Gerechtigkeit, ohne mit Vorbehalt derselbigen, jemand anders, als einem allhiesigen Bierbräuer oder der vom Brauwerk herkommen, und selbiges erlernet habe, zu verlassen und zu verkaufen, es wäre dann, daß bey vorheriger Umsagung uf dem Brauwerk in 4. Wochen sich Niemand finden würde, alsdann solches Hauß an Jemand anders zu verkaufen und zu verlassen unverwehret seyn solle.

Herentgegen will E. H. Rath, jedoch aber mit offener Hand es der Zeit hernach bey gemeldten 24. rothen und weißen burgerlichen Brauhäusern verbleiben und ohne erhebliche Ursachen über diese keines aufrichten; Ferner und nachdeme E. H. Rath glaublich vorgebracht worden, daß die roth u. weißen Bierbräuer alhier in Erkaufung der Gersten u. der Wahren, unangesehen aller E. H. Raths hiervon ausgegangener Geboten, inn und ausserhalb dieser Stadt merklichen Fürkauf treiben, und durch ihre Kuppler dasselbe eines theils mit grossen Haufen an sich bringen und aufschütten, auch wohl gar wieder

ausser der Stadt verkaufen, mit welchen sie auch nicht wenig verursachen, daß nicht allein die Gersten und anders für und für in Aufschlag v. Vertheurung gebracht, sondern die unvermögliche Bierbräuer, zu einigem Vorrath der Gersten nicht wohl kommen mögen, auch fast nur die geringe Gersten erkaufen müssen, die der Reiche nicht haben mag, und dardurch an ihrer Nahrung und Handthierung merklich verhindert werden, v. also einer neben dem andern unmöglich bestehen kann; derohalben und zu Fürkommung dessen allen, will E. H. Rath als die Obrigkeit dem gemeinen Nutzen v. Bierbräuern zu guten in Einkaufung der Gersten künftig ein solches Reglement machen, daß ein jeder Bierbräuer, der Arme gleich dem Reichen etwas überkommen, ein gleiches Gut erlangen, und sodann ein jeder ein Vorrath an sich bringen, mithin alle unnöthige Vertheurung, Kuppeley und Wipperey abgestellet werden möge.

Inzwischen solle ein jeder Bierbräuer, so wohl die Gersten, als Hopffen, Holm und Pech muthwillig nicht vertheuren, noch weniger mit eines von selbigen Wucher treiben, noch in seinem Einkauf vorsezlich etwas verhalten, sondern jedesmal den Kaufschilling in allem richtig anzeigen, alles bey seinem Ayd, und da Er darwider handeln, solle Er auf Betretten an Leib v. Gut gestrafet werden.

Schlüßlichen nun will sich E. H. Rath zu denen Roth- v. Weißen-Bierbräuern gänzlich versehen, sie werden sämtlich v. ein jeder insonderheit, in seinen Befehl obgemeldter Ordnung v. Pflicht wie sie zu thun schuldig seyn, nachleben, und durch ihre widerwärtige Verhandlung zu ernster Straf und Ungnad nicht Anlaß geben, gestalten sich dann E. H. Rath ausdrücklich vorbehält, diese Ordnung zu mindern, zu mehren, auch jederzeit wann und so oft es die Nothdurft erfordern wird, zu ändern v. zu verbessern, und solches alles ungehindert männiglichen.

Decretum in Senatu den 10. Aug. 1700.

Nachricht an den Buchbinder.

Die Rathsstuben, als der G Bogen, wird hinten am Ende angeheftet oder angeleimt, und ordentlich in 8vo. zusammengelegt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Rechte und Freyheiten der Herrn Genannten des grössern Raths in Nü
rnberg, mit vorgesezten Privilegien an E. E. Rath in Betreff der ganzen lö
bl. Bürgerschaft von Maximilianus I. ertheilt bey der Anno 1497 erkauften
Schultheißischen Regierung, Burg und Schloß Nebst einem Anhang v.

Wien u.a. 1786

J.publ.g. 53 m#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558482-1
VD18 14689944-001